



## **Botschaft des Regierungsrats zum Einföhrungs- gesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kanto- nales Waldgesetz, KWaG)**

3. November 2015

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Entwurf und Botschaft des Regierungsrats zu einem Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, KWaG) mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

*Landammann: Niklaus Bleiker*

*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*



<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1. Das Bundesgesetz über den Wald und die kantonale Forstverordnung .....	4
2. Notwendigkeit einer Gesamtrevision.....	5
3. Ziele der neuen Gesetzgebung.....	5
3.1 Vereinfachen.....	5
3.2 Flexibilisieren .....	5
3.3 Bewährtes erhalten und mit Neuem ergänzen .....	6
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen der neuen Waldgesetzgebung.....	6
<b>II. Projektorganisation und durchlaufenes Verfahren</b> .....	<b>8</b>
5. Projektorganisation .....	8
6. Interne Vernehmlassung .....	8
7. Externe Vernehmlassung .....	8
8. Petition .....	9
<b>III. Struktur und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b> .....	<b>10</b>
9. Struktur .....	10
10. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs .....	10
<b>IV. Weiterer Revisionsbedarf</b> .....	<b>36</b>
11. Änderungen und Aufhebungen bisherigen Rechts .....	36
11.1 Änderungen bisherigen Rechts .....	36
11.2 Aufhebung bisherigen Rechts .....	36
12. Ausführungsbestimmungen .....	36
12.1 Ausgangslage .....	36
12.2 Übersicht.....	36
<b>V. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten</b> .....	<b>38</b>
<b>VI. Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>39</b>

## Zusammenfassung

*Rund 40 Prozent der Kantonsfläche Obwaldens ist von Wald bedeckt. Der Wald erbringt vielfältige Leistungen: Er bietet Schutz vor Naturgefahren, er liefert Holz, er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ein beliebter Ort für Erholungssuchende. Der Wald trägt auch massgeblich zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bei. Eine zeitgemässe Waldgesetzgebung verfolgt insbesondere das Ziel, die Waldfunktionen sicherzustellen und den zunehmenden Ansprüchen an den Wald gerecht zu werden.*

*Die heute geltende Forstverordnung des Kantons Obwalden stammt aus dem Jahr 1960. Die Verordnung und die Mehrzahl der darauf basierenden Erlasse sind hinsichtlich Systematik, Gliederung, Begrifflichkeiten und zu einem guten Teil auch inhaltlich veraltet. Der vorliegende Entwurf für ein zeitgemässes, kantonales Waldgesetz (KWaG) soll die Forstverordnung ablösen und den vielfältigen Waldfunktionen im Sinne der Bundesvorgaben angemessen Rechnung tragen.*

*Der Entwurf orientiert sich an der Gliederung und Systematik des Bundesgesetzes über den Wald (WaG). Er enthält 38 Artikel, 27 weniger als die heute geltende Forstverordnung und ist wie folgt gegliedert:*

- Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff.);*
- Schutz des Waldes vor Eingriffen (Art. 7 ff.);*
- Schutz vor Naturereignissen (Art. 16);*
- Pflege und Nutzung des Waldes (Art. 17 ff.);*
- Förderungsmassnahmen (Art. 26 ff.);*
- Organisation und Verfahren (Art. 32 ff.);*
- Strafbestimmungen und Wiederherstellung (Art. 36 ff.).*

*Wo sich Abläufe und Strukturen bewährt haben, werden diese, soweit bundeskonform, beibehalten. Ein Grossteil der Neuerungen erfolgt in Ausführung oder Präzisierung der Bundesgesetzgebung. Darüber hinaus ergeben sich Anpassungen, welche aufgrund von Erfahrungen und Herausforderungen in der Praxis eingeführt werden. Zudem werden Zuständigkeiten und Abläufe an die heutige Organisationsstruktur des Kantons angepasst.*

*Zentrale Neuerungen sind:*

- Grosszügigerer Waldbegriff (Art. 6 KWaG);*
- Verminderung des gesetzlichen Waldabstands (Anpassung Baugesetz);*
- Kanalisieren von Reitern und Bikern im Wald (Art. 14 KWaG);*
- Regelung der Zuständigkeit im Bereich Schutz vor Naturereignissen (Art. 16 KWaG);*
- Keine staatlichen Vorgaben in Betriebsplänen mehr (Art. 20 KWaG).*

*Regelungen betreffend den technischen Vollzug werden in Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen liegen als Entwurf des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vor und werden in der Botschaft beschrieben (vgl. Botschaft Ziffer IV, 12.).*

*Mit dem KWaG-Entwurf liegt ein schlankes und gut lesbares Gesetz vor, welches alle wesentlichen Bestimmungen enthält.*

## I. Ausgangslage

Rund 40 Prozent der Kantonsfläche Obwaldens ist bewaldet. Der Wald hat folgende Funktionen zu erfüllen:

- Schutz: Auf vielfältige Weise schützt der Wald Menschen und Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Steinschlägen und Hochwasser.
- Nutzung: Der Wald liefert in Form von Holz einen nachhaltigen Bau- und Energierohstoff und ist Arbeitsplatz. Durch die regelmässige Pflege wird der Wald fit gemacht für die langfristige Erfüllung seiner Funktionen.
- Wohlfahrt/Lebensraum: Der Wald ist ein prägendes Element des Landschaftsbilds. Durch die freie Zugänglichkeit bietet er den Menschen Raum für Erholung und zahlreiche Freizeitaktivitäten. Er ist aber auch Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten, auf die es Rücksicht zu nehmen gilt.

Eine zeitgemässe Waldgesetzgebung muss diesen verschiedenen Ansprüchen und Funktionen angemessen Rechnung tragen.

### 1. Das Bundesgesetz über den Wald und die kantonale Forstverordnung

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) löste per 1. Januar 1993 das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 ab. Damit war ein neues Waldgesetz geschaffen, das die stark veränderten Themen und Schwerpunkte um den Schweizer Wald aufnahm und bezüglich Aufbau und Struktur einem modernen Gesetz entsprach. Gleichzeitig wurde die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) in Kraft gesetzt, die ihrerseits verschiedene Bundeserlasse ersetzte. Beide Erlasse wurden in den letzten Jahren mehrfach angepasst. Mit dem geltenden Waldgesetz und der zugehörigen Waldverordnung steht auf Stufe Bund heute eine moderne Waldgesetzgebung zur Verfügung. Sie bildet die rechtliche Grundlage für die zu schaffende Waldgesetzgebung auf kantonaler Stufe.

Die heute geltende Forstverordnung des Kantons Obwalden stammt aus dem Jahr 1960. Sie hat sich grundsätzlich bewährt. Im Laufe ihres Bestehens hat sie diverse Änderungen erfahren, insbesondere eine umfassende Anpassung im Jahr 1994 an die Waldgesetzgebung des Bundes. Mit einer Gesamtrevision der kantonalen Forstverordnung wurde zunächst zugewartet, weil eine für die Kantone gewichtige Teilrevision des Eidgenössischen Waldgesetzes in Vorbereitung war. Nachdem das Bundesparlament die entsprechende Vorlage 2008 ablehnte, steht auf Stufe Bund eine Revision der Waldgesetzgebung derzeit nicht mehr zur Debatte.

In der heutigen Gesetzessammlung des Kantons finden sich Rechtsnormen zum Wald in folgenden Erlassen, Richtlinien oder Beschlüssen des Regierungsrats:

- 930.11 Forstverordnung vom 30. Januar 1960
- 930.111 Ausführungsbestimmungen über den Forstdienst vom 13. Januar 1976
- 930.112 Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren vom 20. August 1996
- 930.21 Verordnung betreffend die Revision der Wirtschaftspläne für die öffentlichen Waldungen vom 9. Juni 1928
- 930.311 Reglement über die Anlage von Forstreservefonds des öffentlichen Waldbesitzes vom 25. Juni 1947
- 930.312 Ausführungsbestimmungen über den Fonds für ökologische Ersatzleistungen bei Rodungen vom 1. Februar 2005
- 930.411 Reglement der Forstkommission vom 24. April 1878
- 930.511 Regierungsratsbeschluss betreffend Instruktion für die Vermarkung der Waldungen vom 22. Herbstmonat 1880

- 930.611 Regierungsratsbeschluss über den Eid der Forstbeamten und Forstangestellten vom 23. April 1878
- 930.711 Regierungsratsbeschluss über die Bekämpfung der Borkenkäfergefahr in den Wäldern vom 26. Februar 1948

## 2. Notwendigkeit einer Gesamtrevision

Die kantonale Forstverordnung sowie die Mehrzahl der darauf basierenden Erlasse wurden bisher nur punktuell und wo zwingend nötig an die heute geltende Bundesgesetzgebung angepasst. Sie sind hinsichtlich Systematik, Gliederung, Begrifflichkeiten und zu einem guten Teil auch inhaltlich veraltet und unübersichtlich. Zudem geben sie auf etliche sich heute stellende Rechtsfragen keine Auskunft.

Eine zeitgemässe, an die Bundesgesetzgebung angepasste kantonale Waldgesetzgebung ist eine wichtige Voraussetzung für die langfristige Sicherstellung der vielfältigen Waldfunktionen. Sie ist Grundlage für eine bundesrechtskonforme und einheitliche kantonale Rechtspraxis sowie für das Zusammenwirken von Kanton, Gemeinden, Waldeigentümern und allen weiteren Nutzern des Waldes.

Aus diesen Gründen ist die Forstverordnung durch ein neues kantonales Waldgesetz gemäss Art. 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV, GDB 101.0) abzulösen, welches die Eidgenössische Waldgesetzgebung umsetzt, die Einzigartigkeit und Bedeutung des Waldes im Kanton Obwalden berücksichtigt und die vielfältigen Waldfunktionen entsprechend regelt.

## 3. Ziele der neuen Gesetzgebung

### 3.1 Vereinfachen

Die Forstverordnung enthält 65 Artikel, das KWaG gemäss vorliegendem Entwurf noch 38 Artikel. Der Verzicht auf eine Vielzahl von Artikeln und die damit einhergehende Vereinfachung und bessere Lesbarkeit konnten insbesondere aus folgenden Gründen ermöglicht werden:

- Viele gesetzliche Grundlagen sind heute in der Bundesgesetzgebung enthalten. Wo es die Verständlichkeit nicht erfordert, wurde auf eine Wiederholung dieser grundlegenden Regelungen im KWaG verzichtet (Nettogesetzgebung).
- Dadurch, dass der öffentliche und der private Wald – analog der Bundesgesetzgebung – rechtlich nicht mehr unterschieden werden, fallen etliche Artikel weg.
- Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten wurde der Entscheid gefällt, das KWaG als kurzes und überblickbares Gesetz auszugestalten. Wo ausführende, technische Vollzugsregelungen erforderlich sind, soll der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen. Zur Sicherstellung des rechtsgleichen Vollzugs sind zudem einzelne Verwaltungsrichtlinien vorgesehen, welche spezifische Themen detailliert und praxisbezogen ergänzend erläutern.

Durch die neue Gliederung sowie die Vereinfachung werden die Lesbarkeit und die Anwendung der kantonalen Waldgesetzgebung verbessert und die Orientierung darin erleichtert.

### 3.2 Flexibilisieren

Mit der Regelung der zentralen Punkte in einem schlanken Gesetz, welches wo nötig durch themenbezogene Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien ergänzt wird, können die kantonalen Vorgaben betreffend den Wald künftig einfacher an fachtechnische sowie den Vollzug betreffende Neuerungen angepasst werden. Dieser Aspekt ist wesentlich. In den vergangenen Jahren machten in kurzen Zeitabständen Änderungen in der Waldgesetzgebung des Bundes auch Anpassungen in den entsprechenden kantonalen Normen erforderlich.

Neben Gesetzesänderungen können sich auch weitere Instrumente des Bundes auf die kantonale Waldgesetzgebung auswirken. Dazu gehören etwa die Programmvereinbarungen in den Bereichen Schutzbauten, Schutzwald, Biodiversität im Wald und Waldwirtschaft, welche alle vier Jahre neu abgeschlossen werden. Auch vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Vorlage darauf geachtet, dass Verfahrensfragen und technische Einzelaspekte, welche voraussichtlich öfter angepasst und nicht im Gesetz geregelt werden müssen, in Ausführungsbestimmungen behandelt werden. Das Gesetz enthält die wesentlichen Bestimmungen und klare Delegationsnormen für den Erlass des Ausführungsrechts.

### 3.3 Bewährtes erhalten und mit Neuem ergänzen

Ein grosser Teil der wegfallenden Artikel betrifft Vorschriften zur Organisation der Forstbetriebe sowie zur forstlichen Planung, zur Waldbewirtschaftung und zur Holzerei. In diesen Bereichen greift das KWaG nur noch punktuell in die Autonomie der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer ein.

Gründe für punktuelle Abweichungen vom Grundsatz der Autonomie der Waldeigentümer sind:

- Zwingende Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung, etwa im Bereich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (z. B. Art. 22 KWaG);
- Sicherstellen der Erfüllung kantonaler (hoheitlicher) Aufgaben bei der Delegation an die Waldeigentümer (z. B. Art. 34 und 35 KWaG);
- Von beiden Seiten erwünschte und gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kanton und Waldeigentümern, etwa im Bereich der Holzanzahlung (Art. 22 Abs. 3 KWaG).

Der letztgenannte Punkt ist ein Beispiel für die Weiterführung bzw. den Erhalt von allseits geschätzten und bewährten Abläufen und Strukturen.

Sodann gibt es verschiedene Bestimmungen, welche – teilweise mit geringfügigen Anpassungen – übernommen wurden, entweder aus der heutigen Forstverordnung oder aus der bisherigen Praxis. Diese Vorgehensweise basiert auf der bewährten Praxis, funktionierende Strukturen und Abläufe möglichst nicht zu verändern.

Neben der Streichung veralteter Vorschriften gibt es zahlreiche Neuerungen im KWaG. Ein grosser Teil davon erfolgt in Ausführung und/oder Präzisierung der Bundesgesetzgebung. Weiter werden Zuständigkeiten und Abläufe an die Organisationsstruktur des Kantons angepasst bzw. im Sinne der Langfriststrategie 2022+ neu geregelt. Darüber hinaus gibt es verschiedene Neuerungen, welche aufgrund von Erfahrungen und Herausforderungen in der Praxis eingeführt werden. Die wichtigsten davon sind:

- Grosszügigerer Waldbegriff (Art. 6 KWaG);
- Verminderung des gesetzlichen Waldabstands (Anpassung Baugesetz);
- Kanalisieren von Reitern und Bikern im Wald (Art. 14 KWaG);
- Regelung von Zuständigkeit im Bereich Schutz vor Naturereignissen (Art. 16 KWaG);
- Keine staatlichen Vorgaben in Betriebsplänen mehr (Art. 20 KWaG).

## 4. Finanzielle und personelle Auswirkungen der neuen Waldgesetzgebung

Im Rahmen der externen Vernehmlassung wurde in mehreren Rückmeldungen beantragt, für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (durch die Revierförster) eine Entschädigung des Kantons einzuführen. Ausserdem fragten verschiedene Vernehmlasser nach den finanziellen Auswirkungen einiger Neuregelungen.

In der Bundesgesetzgebung zum Wald sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kantone seit 1993 verschiedentlich angepasst worden. Wie erwähnt, fanden diese Anpassungen wo erforderlich auch Eingang in die kantonale Forstverordnung (z. B. Anpassungen aufgrund der Schaf-

fung von Programmvereinbarungen). Für die Beurteilung der finanziellen und personellen Auswirkungen des vorliegenden KWaG-Entwurfs sind sie nicht mehr relevant. Neben diesen explizit in der Forstverordnung aufgenommenen Gesetzesänderungen kamen – z. B. infolge der Unwetter 2005 – Aufgaben auf Kanton und Gemeinden zu, die im Lauf ihrer Bearbeitung zu Abläufen, Zuständigkeiten und Strukturen führten, welche sich ohne gesetzliche Grundlage in der Praxis etablierten (z. B. Zuständigkeiten bei Schutzbauten nach Art. 16 Abs. 3 KWaG). Auch die solchermaßen entstandenen Aufgaben oder Zuständigkeiten des Kantons haben aktuell keine Auswirkungen, da sie bereits seit mehreren Jahren mit den vorhandenen Ressourcen wahrgenommen werden. Ausgenommen sind hier ausserordentliche Situationen wie z. B. grosse Naturereignisse, welche auch über ausserordentliche Beiträge von Bund und Kanton finanziert werden (Spezialfinanzierungen).

Nach dieser „Bereinigung“ bleiben zur Überprüfung auf ihre Auswirkungen einerseits die Aufgaben, welche sich aus den neuesten Änderungen von WaG und WaV vom 16. März 2012 (in Kraft seit 1. Juli 2013) ergeben, andererseits im KWaG neu geregelte Aufgaben oder Zuständigkeiten. Zu den Neuaufgaben nach der Bundesgesetzgebung gehören die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche gemäss Art. 8a WaV sowie die Ausscheidung der Gebiete, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll gemäss Art. 12a WaV. Beide Aufgaben wurden bereits an die Hand genommen, sind zeitlich begrenzt und können mit den bestehenden Ressourcen erledigt werden.

Im KWaG neu aufgenommene Zuständigkeiten betreffen die Planung und Erstellung von Schutzbauten nach Art. 16 Abs. 3 KWaG sowie die explizite Regelung hoheitlicher Aufgaben nach Art. 35 KWaG. Die Zuständigkeit bei Schutzbauten ist faktisch bereits heute beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft angesiedelt (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 16 unten). Die Handhabung dieser Zuständigkeit mit Delegationsmöglichkeiten ist im bisherigen Rahmen vorgesehen, weshalb hier keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen erforderlich werden. Schliesslich erlaubt die Delegationsmöglichkeit, die jeweils effizienteste und kostengünstigste Projektstruktur zu wählen.

In Artikel 35 KWaG werden hoheitliche Aufgaben (Holzanzeichnung, Waldaufsicht und Überwachung des Waldzustands) an die Revierförster delegiert. Für diese Leistungen sieht das KWaG keine zusätzliche Entschädigung vor. Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer beziehen kantonale Beiträge, unter anderem im Bereich der Weiterbildung des Forstpersonals sowie weitere Leistungen des Kantons (z.B. in Form von vielseitigen Beratungen durch die Kreisforstingenieure), wodurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben durch die Revierförster als abgegolten betrachtet wird.

## II. Projektorganisation und durchlaufenes Verfahren

### 5. Projektorganisation

Bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage wurde darauf geachtet, dass diese möglichst breit abgestützt ist. Das aus forstlichen und juristischen Fachpersonen aus dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement und dem Rechtsdienst bestehende Projektteam wurde bereits bei der Erarbeitung eines ersten Gesetzesentwurfs durch gezielt einbezogene externe Fachleute ergänzt.

### 6. Interne Vernehmlassung

Der erste Gesetzesentwurf wurde einer verwaltungsinternen Vernehmlassung unterbreitet, dabei wurden auch themenbezogene Gespräche mit einzelnen Fachstellen geführt. In der Folge wurden Entwurf und Bericht für die externe Vernehmlassung überarbeitet.

### 7. Externe Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 gab der Regierungsrat Entwurf und Bericht für die externe Vernehmlassung frei. Am 2. Februar 2015 fand zudem eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. April 2015.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 36 schriftliche Rückmeldungen zum KWaG-Entwurf samt erläuterndem Bericht ein. Allgemeine Bemerkungen gab es vor allem zu folgenden Themen:

- Stärkung der Eigenverantwortung und Handlungsfreiheit der Forstbetriebe;
- Einbezug der Waldeigentümer bei Planung und Umsetzung;
- Stärkere Gewichtung der Nutzungsfunktion und stärkere Förderung einheimischen Holzes;
- Erhaltung von Wald und Kleinstrukturen im Siedlungsgebiet;
- Detailliertere Informationen zu den Ausführungsbestimmungen;
- Entschädigung der Revierförster für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

Die Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln betrafen insbesondere die Themen:

- Zweck und Zuständigkeit (Art. 1 bis 5);
- Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald (Art. 14);
- Holznutzung (Art. 22);
- Finanzierung (Abschnitt 5.2).

Die Vernehmlassungsergebnisse wurden analysiert und bei der weiteren Überarbeitung des Gesetzesentwurfs einbezogen. Wo es sachlich angezeigt und rechtlich möglich war oder wo eine besser verständliche Fassung resultierte, wurden die entsprechenden Artikel angepasst oder ergänzt. Wo Anpassungen erfolgten, aber auch wo Anpassungsvorschläge nicht aufgenommen wurden, wird dies in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (vgl. nachfolgend Botschaft Ziff. III, 10.) ausführlich dargelegt und erläutert.

Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen zu den Themen Biken bzw. Reiten im Wald (Art. 14 KWaG) wurden mit Vertretern der Biker bzw. Reitenden Gespräche geführt. Dabei ging es einerseits darum, die Bedenken der Gruppen anzuhören, andererseits konnte das Projektteam die Hintergründe und den eigentlichen Zweck des Artikels ausführen (vgl. Erläuterungen zu Art. 14 KWaG). Die Gespräche stiessen bei den Beteiligten auf ein positives Echo.

Aufgrund der Vernehmlassung wird auf die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen in der Botschaft näher eingegangen (vgl. Ziff. IV, 12.). Die Ausführungsbestimmungen liegen zudem als Entwürfe des Bau- und Raumentwicklungsdepartements bei.

## **8. Petition**

Im Rahmen der externen Vernehmlassung bzw. parallel dazu hat die Interessengruppe der Reitenden eine Petition mit 236 Unterschriften gegen das KWaG eingereicht. Die Petitionäre befürchteten, aufgrund von Art. 14 KWaG in ihren Interessen zu stark eingeschränkt zu werden. Im Rahmen eines klärenden Gesprächs konnten Missverständnisse ausgeräumt und zudem aufgezeigt werden, dass sich für die Reitenden zukünftig kaum etwas ändern wird.

Mit der detaillierten Erläuterung des Themas in vorliegender Botschaft (vgl. hierzu Ziff. III, 2.2 unten) wird die Petition deshalb als abschliessend beantwortet betrachtet.

### III. Struktur und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### 9. Struktur

Der vorliegende Entwurf des KWaG orientiert sich bezüglich des Aufbaus an der Bundesgesetzgebung. Er ist in sieben Kapitel aufgeteilt, enthält 38 Artikel und einen Anhang in Form einer Tabelle.

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff.)
  - 1.1 Zweck und Zuständigkeiten
  - 1.2 Begriff des Waldes
2. Schutz des Waldes vor Eingriffen (Art. 7 ff.)
  - 2.1 Rodung und Waldfeststellung
  - 2.2 Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen
3. Schutz vor Naturereignissen (Art. 16)
4. Pflege und Nutzung des Waldes (Art. 17 ff.)
  - 4.1 Bewirtschaftung und Planung
  - 4.2 Verhütung und Behebung von Waldschäden
5. Förderungsmassnahmen (Art. 26 ff.)
  - 5.1 Ausbildung
  - 5.2 Finanzierung
6. Organisation und Verfahren (Art. 32 ff.)
  - 6.1 Einteilung Kantonsgebiet
  - 6.2 Öffentlich-rechtliche Waldeigentümer
7. Strafbestimmungen und Wiederherstellung (Art. 36 ff.)

Der Anhang besteht aus einer tabellarischen Zusammenstellung der Förderungsbeiträge an Massnahmen im Bereich der Programmvereinbarungen und im Rahmen von Einzelprojekten.

#### 10. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs

##### **Zum Titel:**

##### ***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, KWaG)***

Der Titel entspricht der kantonalen Praxis bei Erlassen, die Bundesrecht vollziehen; er zeigt auf, dass das kantonale Gesetz das eidgenössische Waldgesetz vollzieht, d.h. dass darin die Regelung der vom Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erfolgt und allgemeine Bestimmungen präzisiert und konkretisiert werden.

##### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1.1 Zweck und Zuständigkeiten**

##### **Zu Art. 1 Zweck**

Die qualitative und quantitative Walderhaltung ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung der kantonalen Langfriststrategie 2022+.

Art. 1 Abs. 2 Bst. a ersetzt Art. 14 der Forstverordnung (FV) und übernimmt einen Grundsatz aus dem Zweckartikel des WaG. Wesentlich ist insbesondere die grundsätzliche Erhaltung der räumlichen Verteilung des Waldes. Zwar nimmt die Waldfläche gesamtschweizerisch zu, ein Bericht des Amts für Wald und Landschaft vom Juli 2015 zur Waldflächentwicklung im Kanton Obwalden zeigt jedoch ein differenzierteres Bild. Demnach hat die Waldfläche zwischen 1985 und 2009 im ganzen Kanton um lediglich ca. 0,3 Prozent zugenommen. Das Sömmerungsgebiet weist eine Waldflächenzunahme von ca. 0,9 Prozent auf, in der Bergzone (ca. -1,1 Prozent) und insbesondere in der Tal- und Hügelzone (ca. -3,3 Prozent) wird jedoch eine tendenzielle

Abnahme der Waldfläche verzeichnet. Die Waldflächenzunahme im Sömmerungsgebiet kann auf die abnehmende Alpbewirtschaftung zurückgeführt werden, für die Waldflächenabnahme in tieferen Lagen sind grösstenteils Bauten und Anlagen (z. B. Verkehrsinfrastrukturen) verantwortlich. Der aufgezeigten Tendenz, wonach der Wald in höheren Lagen eher zunimmt, in den Siedlungs- und intensiv genutzten Landwirtschaftsgebieten jedoch unter Druck steht, soll entgegengewirkt werden. Schliesslich ist die Offenhaltung in höher gelegenen Gebieten und die Erhaltung der Wälder in tieferen Lagen auch ein Bekenntnis zum typischen Landschaftsbild von Obwalden.

Abs. 2 Bst. b nennt mit der nachhaltigen Sicherstellung der Waldfunktionen einen weiteren Grundsatz der Walderhaltung. Angestrebt wird weiterhin eine hohe Qualität der Wälder, damit sie ihre Funktionen langfristig erfüllen können.

Mit Abs. 2 Bst. c wird dem Willen Ausdruck gegeben, den Wald qualitativ zum Wohl von Mensch und Natur zu erhalten. Durch geeignete Massnahmen in der bestehenden Waldfläche und durch Vernetzung mit anderen Landschaftselementen kann das Landschaftsbild aufgewertet und die Artenvielfalt vergrössert werden.

Abs. 2 Bst. d: Eine gut funktionierende Wald- und Holzwirtschaft stellt eine wichtige Grundvoraussetzung für die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen dar (vgl. Amtsdauerplanung 2014–2018).

*Vernehmlassung: Durch mehrere Vernehmlasser wurde angeregt, dass auch die Funktionen Nutzung und Erholung sowie die Förderung der Wald- und Holzwirtschaft im Zweckartikel aufgenommen werden. Der Artikel wurde entsprechend ergänzt. Der Vorschlag, in Abs. 2 Bst. a den Satzteil „und räumliche Verteilung“ zu streichen, wurde nicht übernommen (Begründung in Erläuterungen zum Artikel oben).*

### **Zu Art. 2 Kantonsrat**

Die Art. 2 bis 5 stützen sich auf die gesetzlichen Vorgaben und orientieren sich in ihrer Gliederung an der heute üblichen Darstellungsweise kantonaler Gesetze in Obwalden.

*Vernehmlassung: Vier Vernehmlasser schlagen bezüglich Art. 2 und Art. 3 vor, dass der Kantonsrat eine Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen erlassen soll. Der Vorschlag wurde nicht aufgenommen, weil eine (zusätzliche) Verordnung dem Grundsatz der Vereinfachung und Flexibilisierung gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 oben widerspräche. Bei neueren Erlassen wurde jeweils darauf geachtet, dass die Materie wenn möglich in einem einzigen Erlass oder höchstens in einem Gesetz und Ausführungsbestimmungen geregelt werden kann. Es wäre unzumutbar, neben dem Gesetz noch eine kantonsrätliche Verordnung und Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen ist der Regierungsrat zuständig, da es hier darum geht, die gesetzlichen Vorgaben für die praktische Anwendung zu präzisieren (detailliertere Begründung unter Art. 3 unten).*

### **Zu Art. 3 Regierungsrat**

Abs. 2 zählt die Themenbereiche auf, die mittels Ausführungsbestimmungen (AB) genauer geregelt werden müssen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, umfasst jedoch die aktuell zu regelnden Bereiche. Die wesentlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechte und Pflichten, sind auf Gesetzesstufe geregelt. Es macht keinen Sinn, Detailregelungen, die teilweise häufigen Änderungen unterworfen sind, ebenfalls auf Gesetzesstufe vorzunehmen. In den vorgesehenen Ausführungsbestimmungen wird kein neues materielles Recht begründet bzw. solches kann der Regierungsrat nur in den Grenzen erlassen, die das KWaG vorgibt. Es geht ja insbesondere darum, die von der Bundesgesetzgebung und vom KWaG vorgegebenen Bestimmungen für die praktische Anwendung genauer zu umschreiben. Dies geschieht durch Festlegung von Zuständigkeiten (z. B. für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Befahren von

Waldstrassen), durch Regelung von Verfahren (z. B. bei Waldfeststellungen) oder durch Veranschaulichung von Begriffen durch Aufzählung (z. B. Inhalt der Waldaufsicht). In der bisherigen kantonalen Praxis hat sich dieses Vorgehen bewährt: Die wesentlichen, allgemeingültigen Vorschriften erlässt der Gesetzgeber im Gesetz; die untergeordneten Bestimmungen, die oft auch geänderten Verhältnissen angepasst werden müssen, erlässt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen.

Ziffer IV, 12. dieser Botschaft enthält einen Überblick über die Inhalte der vorgesehenen Ausführungsbestimmungen. Diese liegen ausserdem als Entwürfe des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vor.

Abs. 3 weist dem Regierungsrat Aufgaben zu, die sich aus der Bundesgesetzgebung ableiten. Die Aufgabe unter Buchstabe a ergibt sich aus der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Änderung des WaG<sup>1</sup>. Der angepasste Art. 7 WaG macht Aussagen zum Rodungersatz und hält unter anderem fest, dass in Gebieten mit zunehmender Waldfläche anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können (Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG). Diese Gebiete müssen gemäss Art. 8a WaV nach den Vorgaben des Bundes durch die Kantone bezeichnet werden. Die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche muss auf Stufe Regierung (Regierungsratsbeschluss oder Richtplaneintrag) geschehen. Wie bereits erwähnt, ist die Waldflächenzunahme im Kanton Obwalden bescheiden und findet ausschliesslich in höheren Lagen statt. Die Aufgaben unter Bst. b bis d lagen bereits bisher in der Zuständigkeit des Regierungsrats.

*Vernehmlassung: Im Rahmen der Vernehmlassung wird verschiedentlich angemerkt, dass die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen (Abs. 2) nicht oder zu wenig detailliert vorlägen. In der Botschaft wurde deshalb eine neue Ziffer „Ausführungsbestimmungen“ eingefügt, welche allgemeine Informationen sowie einen Überblick der inhaltlichen Regelungen gibt (vgl. Ziff. IV, 12.). Die Ausführungsbestimmungen liegen ausserdem als Entwürfe des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vor. In einer weiteren Rückmeldung wird die Streichung der Bst. a bis f in Abs. 2 (es soll nur ein allgemeiner Passus formuliert werden) und die Streichung von Abs. 3 vorgeschlagen. Eine Anpassung von Abs. 2 würde jedoch dem verschiedentlich geäusserten Wunsch nach mehr Informationen zu den Ausführungsbestimmungen widersprechen. Es ist auch rechtsstaatlich zu begrüssen, dass die einzelnen Materien, welche der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen regeln kann bzw. muss, im Wesentlichen umrissen werden. Die Streichung von Abs. 3 wird nicht als sinnvoll erachtet, die Zuständigkeiten müssten dann auf Ebene der Ausführungsbestimmungen geregelt werden, was der üblichen kantonalen Praxis widerspricht. Diese Aussage gilt auch für Art. 4 und 5, wo sich derselbe Vernehmlasser gegen eine detaillierte Regelung der Zuständigkeiten ausspricht.*

#### **Zu Art. 4 Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Art. 4 weist dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement seine Aufgaben zu. Die Aufgaben unter den Buchstaben a und c bis g lagen auch bisher in der Zuständigkeit des Departements. Richtlinien nach Bst. b stützen sich auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung von Bund und Kanton und sind beispielsweise zu folgenden Themen denkbar: Abstandsmasse verschiedener Bauten und Anlagen bei Unterschreitung des Waldabstands, Voraussetzung zum Bau von Forsthütten, zulässige Masse bei nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen. Die Aufgaben gemäss Bst. h, j und k waren früher, zumindest teilweise, dem Regierungsrat zugeteilt. Einerseits sind diese Themen heute schon im Bundesgesetz klar geregelt, die Zuständigkeit auf hoher kantonalen Ebene anzusiedeln ist gar nicht mehr erforderlich. Andererseits soll der Regierungsrat von Aufgaben entlastet werden, die er nicht zwingend wahrnehmen muss. Die Aufgabe unter Buchstabe i wurde bisher auf Amtsebene wahrgenommen. Der Wechsel zum Departement

---

<sup>1</sup> Änderungen vom 16. März 2012, 09.474 Parlamentarische Initiative (UREK-S) „Flexibilisierung der Waldflächenpolitik“

erfolgt, damit nicht dieselbe Verwaltungsebene die Nutzungsmenge und die darauf basierende Gebühr festlegt (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. c KWaG).

*Vernehmlassung: In der Vernehmlassung gab es vereinzelt Vorschläge zur Verschiebung von Zuständigkeiten. So solle das Amt anstelle des Departements nachteilige Nutzungen bewilligen (Bst. d) oder für die Einteilung in Forstkreise und -reviere zuständig sein (Bst. k). Zumindest teilweise liegen hier Missverständnisse vor. Nachteilige Nutzungen, wie etwa die Niederhaltung von Wald, sind auf derselben Ebene anzusiedeln wie Rodungen oder die Genehmigung von Waldabstandsunterschreitungen. Die Bewilligung, welche im Rahmen des Baubewilligungs- oder Zonenplanverfahrens erteilt wird, soll wie bisher auf Stufe Departement erfolgen. In diesen Verfahren sind die Waldeigentümer selbstverständlich eingebunden, zwei Vertreter äusserten diesbezüglich Bedenken. Bei der Einteilung in Forstkreise und -reviere geht es darum, möglichst praktikable Verwaltungseinheiten beizubehalten, z. B. die Reviere nicht zu verkleinern. Die Interessen der Waldeigentümer bleiben in jedem Fall gewährleistet.*

### **Zu Art. 5 Amt für Wald und Landschaft**

Art. 5 regelt die Zuständigkeiten des Amts.

Die Zuständigkeiten gemäss Abs. 2 Bst. b bis d sowie f, g und k lagen bereits bisher beim Amt. Eine Ausnahme bildet die kantonale Zuständigkeit für die Planung und Erstellung von Schutzbauten und -anlagen sowie den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten gemäss Bst. b. Ausführungen hierzu finden sich bei Artikel 16. Die Bst. a, e, h und i richten sich nach der heutigen Praxis und bringen damit keine tatsächlichen Neuerungen mit sich. Die unter Bst. j aufgeführte Berechtigung bezieht sich beispielsweise auf nachteilige Nutzungen im Waldareal (z. B. Niederhalt bei Seilbahnen oder Leitungen), auf Nutzungsbeschränkungen bei Waldreservaten und auf Ersatzleistungen bei Rodungen. Da das Amt für Wald und Landschaft (AWL) hier die bearbeitende Fachstelle ist, liegt – analog wie etwa im Natur- und Landschaftsschutz – die Zuständigkeit der Grundbuchanmeldung ebenfalls beim Amt für Wald und Landschaft.

*Vernehmlassung: Zu Abs. 2 gab es diverse kleinere Änderungsvorschläge, welche nicht übernommen wurden, da die Regelungen grösstenteils durch Bundesgesetze vorgegeben sind. Die Waldeigentümer und weitere Betroffene sind in die jeweiligen Prozesse eingebunden.*

## **1.2 Begriff des Waldes**

### **Zu Art. 6**

Art. 6 präzisiert den Waldbegriff der Bundesgesetzgebung und ersetzt Art. 1 FV, der veraltet ist. Der quantitative Waldbegriff ist heute in den Richtlinien zur Waldfeststellung<sup>2</sup> geregelt. Er gehört als rechtliche Festlegung aber in ein formelles Gesetz.

Art. 1 WaV gibt die Bereiche an, innerhalb welcher die Kantone die Minimalkriterien für Wald festlegen müssen:

- Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaums: 200–800 m<sup>2</sup>;
- Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaums: 10–12 m;
- Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10–20 Jahre.

Der „zweckmässige Waldsaum“ beträgt weiterhin 2 m. Er wird bei der Ermittlung der Fläche und der Breite (beidseitig) miteinbezogen.

Für den Waldbegriff wurden im Kanton Obwalden bisher die kleinstmöglichen Kriterien der WaV für Fläche (200 m<sup>2</sup>), Breite (10 m) und Alter (10 Jahre) übernommen. Damit wurde der Ermes-

---

<sup>2</sup> Richtlinien zur Waldfeststellung des Kantons Obwalden vom Juli 1997.

sensspielraum bei der Beurteilung von Bestockungen unnötig eingeschränkt, so würden etwa viele Hecken und Feldgehölze bei genauer Betrachtung als Wald gelten. Dies führt bei kleinen Gehölzen beispielsweise zu unnötig grossen Waldabständen. Weiter wird dadurch die Grundnutzung, z. B. eine Landwirtschaftszone, mehrfach durch kleinflächige Grundnutzungen Wald unterbrochen.

Mit den nun in Abs. 2 vorgeschlagenen, grosszügigeren Mindestmassen bewegt sich der Kanton Obwalden im mittleren bis oberen Bereich des Möglichen und bricht nicht vollständig mit der bisherigen Praxis. Denn zusammen mit den grossen, zusammenhängenden Waldkomplexen sind es gerade auch kleinere oder aufgelockerte Waldflächen, welche das typische Obwaldner Landschaftsbild prägen. Aufgrund des – aus der WaV übernommenen – Zusatzes in Abs. 3, dass nicht allein die quantitativen Kriterien massgebend sind, kann eine kleinere Fläche weiterhin als Wald definiert werden, sofern sie eine sehr hohe landschaftliche oder ökologische Qualität aufweist. Umgekehrt ist diese Flexibilität jedoch nicht gegeben, d. h. wenn der Kanton Obwalden bei der Mindestfläche von 200 m<sup>2</sup> bleibt, kann eine grössere Bestockung nicht einfach als Nichtwald festgelegt werden.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch der gute Schutz, unter dem im Kanton Obwalden Hecken und Feldgehölze stehen. Bestockungen, die aufgrund des neuen kantonalen Waldbegriffs nicht als Wald gelten, also Hecken, Feld- und Ufergehölze, sind über die Naturschutzgesetzgebung weiterhin geschützt, allerdings gelten hier etwas weniger strenge Voraussetzungen für deren Umlegung.

Ebenfalls als Wald gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 WaG Weidwälder, bestockte Weiden und Selven (bestockte Weiden liegen im Kanton Obwalden fast ausschliesslich im Sömmerungsgebiet). Diese Begriffe sind nicht einfach zu definieren. Eine rein quantitative Festlegung ist aufgrund der mosaikartigen Struktur und der natürlichen Dynamik nicht möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundes ist die Zuweisung einer bestockten Weide zu Wald ab 20 bis 30 Prozent Deckungsgrad<sup>3</sup> gegeben. Die Begriffe werden in den heutigen Richtlinien zur Waldfeststellung offen definiert, im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien wird dies – allenfalls mit Beispielen und Präzisierungen ergänzt – so bleiben.

*Vernehmlassung: zu Abs. 2 gingen mehrere Anträge ein, die quantitativen Kriterien für Wald anzupassen (Fläche 200 m<sup>2</sup> bzw. 800 m<sup>2</sup>, Alter 30 Jahre). Den Anträgen wurde nicht entsprochen. Mit einer Fläche von 600 m<sup>2</sup> fallen Kleinstgehölze nicht mehr unter den Waldbegriff, wertvolle Kleinbestockungen (600 bis 800 m<sup>2</sup>) können aber weiterhin als Wald geschützt werden. Eine Erhöhung auf 800 m<sup>2</sup> würde ausserdem eine falsche Sicherheit signalisieren, weil nach der Rechtsprechung des Bundes der Waldbegriff in erster Linie ein qualitativer ist und die quantitativen Angaben als Hilfskriterien beigezogen werden (vgl. z. B. BGE 122 II 79 E 3b „Kilchberg“). Beim Alter wurde mit 20 Jahren die maximale Vorgabe aus dem WaG übernommen, ein höherer Wert ist nicht möglich. Aufgenommen wurde die vorgeschlagene Ergänzung, wonach die Kriterien für Wald kumulativ erfüllt sein müssen. Bei Abs. 3 wurde eine Mindestgrösse von 500 m<sup>2</sup> vorgeschlagen. Dies widerspräche jedoch dem eigentlichen Sinn der Bestimmung, der hier ja gerade in der Unabhängigkeit von quantitativen Vorgaben liegt. Eine weitere Rückmeldung betrifft die Messweise der Waldgrenze (Waldsaum), welche jedoch wie bisher gehandhabt wird und so auch der Bundesgesetzgebung entspricht.*

## **2. Schutz des Waldes vor Eingriffen**

*Vernehmlassung: Ein Vernehmlasser schlug vor, das Feuern im Wald zu regeln (Stichwort Klimaerwärmung). Mit dieser Regelung soll jedoch zugewartet werden, da die Klimaerwärmung*

---

<sup>3</sup> Der Deckungsgrad ist das Verhältnis der durch die Kronenprojektionen aller Entwicklungsstufen überschirmten Fläche zur Gesamtfläche.

*in der aktuellen WaG-Anpassung thematisiert wird. In speziellen Wettersituationen kann ausserdem bereits heute ein Feuerverbot im Wald ausgesprochen werden.*

## **2.1 Rodung und Waldfeststellung**

Art. 7 bis 9 regeln Teilbereiche der Rodung. Darüber hinaus gibt es keinen Regelungsbedarf auf Gesetzesstufe, da das Rodungsverbot und die Ausnahmen ausführlich in der Bundesgesetzgebung und der zugehörigen Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) geregelt sind.

Art. 15 FV ist veraltet und wird durch die folgenden Artikel und die eingangs festgelegten Zuständigkeiten ersetzt.

### **Zu Art. 7 Rodungersatz**

Art. 7 ergibt sich aus der Änderung von WaG und WaV im Rahmen der parlamentarischen Initiative „Flexibilisierung Waldflächenpolitik“ (vgl. Fussnote 1). Bei dieser Änderung wurde der bisherige Art. 8 WaG (Ersatzabgaben) gestrichen. Grundsätzlich ist es demnach bei Rodungen nicht mehr möglich, anstelle von Realersatz oder anderer Ersatzmassnahmen eine Abgabe zu leisten. Mit einer Ausnahme: Nach Art. 7 Abs. 2 WaG können „anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur und Landschaftsschutzes getroffen werden:

- a. in Gebieten mit zunehmender Waldfläche;
- b. in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete.“

Die genannte Ausnahme beschränkt sich auf Rodungsgeschäfte, bei denen die Voraussetzungen nach Art. 7 Bst. a oder b WaG oben gegeben sind und welche lediglich kleinere Rodungsflächen bis 1 000 m<sup>2</sup> vorsehen. Es geht hier also nicht um den Rodungersatz generell, sondern nur um Ersatzleistungen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Im erläuternden Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) zur parlamentarischen Initiative<sup>4</sup> wird festgehalten, dass Ersatzabgaben nur noch für sogenannte „Pool-Lösungen“ bei Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes möglich sind. Konkret heisst das, dass bei kleineren Rodungen anstelle von mehreren „kleinen“ Ersatzmassnahmen eine Abgabe für ein definiertes grösseres Projekt (zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes) geleistet werden kann.

Weiteres zum Rodungersatz wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

*Vernehmlassung: Aufgrund mehrerer Stellungnahmen wurden der ungenaue Begriff „kleinere Rodungen“ auf maximal 1 000 m<sup>2</sup> festgelegt und die Formulierung des Artikels angepasst. Weitere Anpassungen wurden nicht vorgenommen. Mehrere Rückmeldungen (z. B. zum Thema Realersatz) gründen auf einem Missverständnis, da es in Art. 7 KWaG nur um Ersatzleistungen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geht. Die Hintergründe dazu wurden deshalb ausführlicher erklärt (vgl. oben).*

### **Zu Art. 8 Ausgleich**

Mit der Höhe des Ausgleichs von 50 Prozent des Mehrwerts (Abs. 1) steht der Kanton Obwalden gut da im Vergleich mit anderen Kantonen. So haben etwa die Kantone Luzern, Thurgau oder Schwyz Ausgleichs von 50 bis 60 Prozent des Mehrwerts festgelegt.

Der Ausgleich wird gemäss Abs. 2 in der Rodungsbewilligung festgelegt und unterliegt somit demselben Rechtsmittel wie diese.

Abs. 3 legt fest, dass die Ausgleichsabgaben für die Walderhaltung, üblicherweise in der jeweiligen Gemeinde, zu verwenden sind. Der Begriff Walderhaltung bezieht sich dabei auf alle Waldfunktionen. Denkbar ist hier beispielsweise die Verwendung für Massnahmen nach Art. 28

---

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats vom 6. September 2010

Abs. 3 dieses Gesetzes. Die Abgaben werden dem Fonds nach Art. 9 dieses Gesetzes gutgeschrieben, welcher bereits besteht.

Einzelheiten werden in den vorgesehenen Ausführungsbestimmungen geregelt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. b KWaG).

Art. 8 wird insbesondere bei Materialabbauprojekten und Deponien zur Anwendung gelangen.

*Vernehmlassung: Art. 8 Abs. 3 wurde aufgrund von Rückmeldungen ergänzt (... Walderhaltung, in der Regel in der entsprechenden Gemeinde, zu verwenden). Bezüglich der weiteren Änderungsvorschläge wurden im Text zu Art. 8 ausführlichere Erklärungen und Beispiele eingefügt. Art. 8 ist neu und regelt die in Art. 9 WaG den Kantonen übertragene Aufgabe, wonach durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden müssen. „Erhebliche Vorteile“ werden so definiert, dass das Grundstück nach der Rodung mindestens den zehnfachen Wert wie vor der Rodung aufweist oder den zehnfachen Ertrag liefert. Dies kann etwa dort der Fall sein, wo Wald einer Bauzone zugewiesen oder wo auf Waldgebiet Material abgebaut wird.*

#### **Zu Art. 9 Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen**

Art. 9 wird leicht angepasst aus der FV übernommen. Der Titel wurde unter Berücksichtigung von Art. 8 KWaG (vgl. oben) ergänzt. Die Details werden in Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **Zu Art. 10 Waldfeststellung**

Das Thema Waldfeststellung muss auf Gesetzesebene nicht weiter geregelt werden. Die Grundsätze sind in Art. 10 WaG sowie in Art. 12 und 12a WaV festgelegt. Der Waldbegriff wird in Art. 6 KWaG definiert. Das Verfahren wird wie bisher in Ausführungsbestimmungen festgelegt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. b KWaG). Die materiellen Aspekte wie Messweisen, Beurteilung spezieller Waldformen, etc. werden weiterhin in Richtlinien erläutert.

Die eingangs festgelegten Zuständigkeiten ersetzen Art. 15 FV. Art. 10 ist neu und präzisiert zwei Vorgaben des WaG.

Abs. 1 bezieht sich auf Art. 10 Abs. 1 WaG: „Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.“ Um Missverständnisse zu vermeiden, wird festgelegt, dass „private“ Waldfeststellungen vom Gesuchsteller selber finanziert werden müssen. Das kann im Fall einer gutachtlichen Beurteilung kostengünstig sein. Werden jedoch externe Fachpersonen beigezogen und/oder die Fläche durch den Geometer vermessen und ein öffentliches Verfahren durchgeführt, können beträchtliche Kosten anfallen.

Abs. 2 greift eine Neuerung des WaG auf (Parlamentarische Initiative „Flexibilisierung Waldflächenpolitik“, vgl. Fussnote 1). Bisher mussten bei der Revision von Nutzungsplänen nur dort Waldfeststellungen durchgeführt werden, „wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen“ (Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG). Neu gilt das auch für Gebiete „ausserhalb der Bauzone, in denen der Kanton eine Zunahme von Wald verhindern will“ (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG). Solche Gebiete sind gemäss dem neuen Art. 12a WaV im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Fussnote 4) sollen damit neu auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen möglich sein, wo der Wald in wertvolle bedrohte Gebiete einzuwachsen droht. Damit sind insbesondere Flächen gemeint, die für die Artenvielfalt oder für die Landschaft eine wichtige Bedeutung haben. Die landwirtschaftliche Nutzfläche steht hier weniger im Fokus, da sich der Wald durch die regelmässige Landbewirtschaftung nicht ausbreiten kann bzw. Einwuchs während 20 Jahren ohne Spezialbewilligung entfernt werden darf.

Es geht also nicht darum, den dynamischen Waldbegriff abzuschaffen und flächendeckend statische Waldränder festzulegen. Vielmehr soll verhindert werden, dass sich der Wald auf Kosten wertvoller Schutzgebiete ausbreitet. Art. 10 Abs. 2 KWaG klärt, ganz im Sinne des Gesetzgebers, in welchen Gebieten der Kanton Obwalden die Waldzunahme verhindern will.

*Vernehmlassung: Die Waldfeststellung wurde aufgrund der Rückmeldungen in den Erläuterungen zu Art. 10 KWaG genauer erklärt. Wesentlich ist, dass die Bundesgesetzgebung die Grundlagen zu diesem Thema regelt und auf kantonaler Ebene nicht viel Spielraum bleibt. Aufgrund von WaG und WaV ist beispielsweise klar, dass die Waldfeststellung – wie der Name impliziert – eine Feststellung von Tatsachen und keine Abwägung von Interessen ist.*

## **2.2 Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen**

### **Zu Art. 11 Nachteilige Nutzungen**

Art. 11 bezieht sich auf Art. 16 WaG. Nach Art. 16 Abs. 1 WaG sind „Nutzungen, welche keine Rodung (...) darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen“ unzulässig. „Bestehende Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen (...)“. Nachteilige Nutzungen können nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Die FV kennt den Begriff der nachteiligen Nutzung nicht, sie handelt das Thema in Teilbereichen, etwa in Art. 24 (Reisten), Art. 32 (Waldweide) oder Art. 34 (schädliche Nebennutzungen) ab. Diese und ähnliche Regelungen werden durch den neuen, umfassend formulierten Art. 11 ersetzt.

In Art. 11 Abs. 1 sind zwei aktuelle Beispiele häufig vorkommender nachteiliger Nutzungen genannt, um den etwas abstrakten Begriff zu konkretisieren. Das Wort „insbesondere“ zeigt an, dass es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt.

Abs. 2 nimmt den Begriff der „wichtigen Gründe“ auf und hält dazu fest, dass solche nur gegeben sind, wenn ein öffentliches Interesse an der nachteiligen Nutzung besteht. Dieses ist etwa dann gegeben, wenn eine Erholungseinrichtung öffentlich ist und so einem grossen Teil der Bevölkerung dient. Eine private Feuerstelle hingegen liegt nicht im öffentlichen Interesse. Der Begriff „unter Auflagen und Bedingungen“ wird von Art. 16 Abs. 2 WaG übernommen. Die Bewilligung für eine nachteilige Nutzung ist immer an Auflagen und Bedingungen geknüpft, da die so genutzte Waldfläche weiterhin Waldareal darstellt und Waldfunktionen übernehmen können muss.

In der walddrechtlichen Praxis wird sich durch diese Neuregelung nicht viel ändern. Die Erstellung von Vita-Parcours, Lernpfaden und ähnlichen Anlagen, welche im öffentlichen Interesse stehen, wird weiterhin an geeigneten Orten im Wald möglich sein. Entsprechende Vorhaben werden, ebenfalls wie bisher, im Rahmen von Baubewilligungs- oder vergleichbaren Verfahren geprüft, sodass die verschiedenen Interessen berücksichtigt werden können.

*Vernehmlassung: Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs sorgte für Missverständnisse und wurde daher gestrichen, eine analoge Regelung ist bereits in der Bundesgesetzgebung enthalten. Einige Vernehmlasser befürchten, dass zukünftig eine strengere Handhabung von Ausnahmen angewendet würde. Tatsächlich wird an den bestehenden Bestimmungen inhaltlich jedoch nichts verändert, es wird weiterhin möglich sein, Vita-Parcours und ähnliche Anlagen im Wald zu erstellen. Auch die Einbindung der Waldeigentümer bleibt wie bisher erhalten, da nachteilige Nutzungen im Rahmen von Baubewilligungs- oder Zonenplanverfahren beurteilt werden.*

### **Zu Art. 12 Waldabstand**

Art. 12 nimmt das Thema Waldabstand auf und verweist auf das Baugesetz (BauG). Der Verweis ist sinnvoll und wichtig, da der Waldabstand auf Stufe Bund in der Waldgesetzgebung grundsätzlich geregelt ist (Art. 17 WaG) und das Thema eng mit der Walderhaltung verknüpft ist. Nach Art. 17 WaG müssen die Kantone einen angemessenen Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Waldrand vorschreiben, die Botschaft zum WaG gibt als Grössenordnung 15 m vor.

Die heute geltende Forstverordnung enthält keine Bestimmungen zum Thema Waldabstand.

Im Rahmen dieser Gesetzesrevision sind folgende Anpassungen des Baugesetzes bezüglich Waldabstands geplant (vgl. Ziff. IV, 11. dieser Botschaft):

Erstens soll Art. 18 Abs. 9 Bst. e BauG ergänzt werden. Die heutige Bestimmung von Art. 18 Abs. 9 Bst. e BauG sieht lediglich vor, dass ein Quartierplan der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf, wenn „Baulinien geändert werden“. Neu soll die Genehmigung immer dann erforderlich sein, wenn „Baulinien gemäss Art. 23 Abs. 1 begründet oder geändert werden“<sup>5</sup>. Die geltende Bestimmung ist unvollständig bzw. inkonsequent, weil sie nur die *Änderung* einer Baulinie umfasst. Wird eine Baulinie im Rahmen eines Zonenplans festgelegt, bedarf sie ohnehin der Genehmigung durch den Regierungsrat. Wird die Baulinie im Rahmen eines Quartierplans begründet, soll sie neu auch der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen. Dies ist kein Eingriff in die Gemeindeautonomie, da die Gemeinde bei der Begründung von Baulinien – insbesondere bei den Baulinien, welche Waldabstände betreffen – die kantonalen und bundesrechtlichen Abstandsnormen beachten muss. Beim Waldabstand schreibt Art. 17 WaG einen angemessenen Mindestabstand vor; die Genehmigungspflicht stellt die Kontrolle durch den Kanton sicher.

Zweitens soll der gesetzliche Waldabstand von 20 m auf 15 m ab Waldgrenze reduziert werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Waldabstand meistens durch die Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen oder durch neue Projekte auf bereits parzellierten Grundstücken unterschritten wird. In diesen Fällen können fast nie 20 m Waldabstand eingehalten und es muss eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wobei nach kantonalen Rechtspraxis dann ein Mindestabstand von 12 m ab Waldgrenze verlangt wird. Mit der Reduktion auf 15 m wird die Waldabstandsregelung „harmonisiert“, da der Ausnahmefall nicht mehr so weit vom Regelfall abweicht. Der Waldabstand sollte durch die Reduktion auch bei neuen Vorhaben mehrheitlich eingehalten werden können, womit weniger Ausnahmegewilligungen erforderlich sind. Ein Waldabstand von 15 m entspricht der Bundesgesetzgebung und auch der Regelung in einigen anderen Kantonen.

Drittens ist vorgesehen, die bisherigen Sonderregelungen gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. g BauG zu streichen, weil sie in diesem Artikel gar nicht notwendig sind. Die Baugesetzgebung enthält nämlich bereits Bestimmungen zu Baulinien sowie zu Ausnahmen bei Mindestabständen. Denn gemäss Art. 23 Abs. 1 BauG können die Gemeinden mit Baulinien kleinere oder auch grössere Waldabstände vorschreiben und gemäss Art. 53 BauG können sie in begründeten Fällen unter Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Departements einen verminderten Waldabstand bewilligen.

Viertens soll die Messweise angepasst werden. Bisher wurde der Waldabstand „von den äussersten Stämmen des geschlossenen Waldes zur Mitte der nächstliegenden Fassade eines Gebäudes“ gemessen. Dies macht insofern keinen Sinn, als damit wenig zum eigentlichen Min-

---

<sup>5</sup> Art. 23 Abs. 1 BauG betrifft Baulinien gegenüber Verkehrsanlagen, Leitungen, anderen Grundstücken, Gewässern, Wäldern, geschützten Hecken und Ufergehölzen, Natur- und Kulturobjekten sowie Aussichtspunkten.

destabstand ausgesagt wird. Beträgt der so gemessene Abstand z. B. 15 m, kann der Mindestabstand ebenfalls 15 m, oder aber 5 m betragen, je nach Grösse und Lage des Gebäudes. Analog etwa zur Messweise bei Hecken soll neu der Waldabstand deshalb zum nächstliegenden Punkt der Fassade oder der Anlage gemessen werden.

Zum Thema Waldabstand sind Richtlinien vorgesehen, welche unter anderem die Ausnahmeregelungen für verschiedene Bauten und Anlagen detailliert erläutern und illustrieren sollen.

*Vernehmlassung: Verschiedene Vernehmlasser schlugen vor, den minimalen Waldabstand weiter zu reduzieren. Andere möchten den heutigen Abstand von 20 m beibehalten. Die Vorschläge werden nicht übernommen, da mit 15 m ein guter Kompromiss vorliegt, welcher auch dem Bundesgesetz entspricht. Aufgrund weiterer Rückmeldungen wurden die Ausführungen zu Art. 12 überarbeitet und ergänzt.*

### **Zu Art. 13 Grossveranstaltungen**

Art. 13 bezieht sich auf Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG und entspricht, mit geringfügigen Anpassungen, Art. 15b FV.

*Vernehmlassung: Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diverse Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens oder zu einzelnen inhaltlichen Regelungen eingebracht. Die Änderungsvorschläge werden nicht übernommen. Einerseits ist die Bewilligungspflicht durch das Bundesgesetz vorgegeben, andererseits funktioniert die bisherige Praxis gut. Zahlreiche Grossveranstaltungen werden jährlich ohne Probleme im Kanton Obwalden bewilligt und durchgeführt. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern.*

### **Zu Art. 14 Velofahren, Mountainbiken und Reiten**

Art. 14 nimmt mit dem „Biken“ und Reiten zwei Themen auf, die in der FV nicht geregelt waren. Dies geschieht im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes, welche zunehmend an Bedeutung gewinnt. Einerseits steigt die Anzahl der Menschen, die sich in der Freizeit im Wald aufhalten, andererseits gibt es immer mehr verschiedene Bedürfnisse und Ansprüche von Seiten der Erholungssuchenden an den Wald. Hier nimmt heute insbesondere das Mountainbiking im Wald eine wichtige Stellung ein. Mit den stetigen Weiterentwicklungen im Bikesport (E-Mountainbike oder Fatbike als Beispiele) ist in Zukunft weiterhin mit einer Intensivierung der Erholungsnutzung zu rechnen. Diese Entwicklungstendenzen erfordern die Festlegung einiger weniger Grundsätze für ein reibungsloses „Nebeneinander“ der verschiedenen Waldnutzerinnen und -nutzer, wobei festgehalten werden muss, dass sich die Mehrzahl der Reiterinnen und Biker im Wald rücksichtsvoll und korrekt verhält. Die zunehmende Freizeitnutzung führt jedoch auch zu Problemen. So wurden im Wald z. B. Downhill-Pisten oder Biketrails errichtet oder via Internet bekannt gemacht, ohne vorher die Waldeigentümer oder den zuständigen Forstdienst zu kontaktieren. Durch solche Pisten können Schäden am Waldbestand entstehen oder Flora und Fauna beeinträchtigt werden. Ein weiteres Problem bei unbewilligten Pisten sind Haftungsfragen rund um mögliche Unfälle. Hier stellt sich etwa die Frage, wer für den Schaden aufkommt, wenn eine Person auf einer unbewilligten Downhillstrecke wegen eines herabfallenden Asts stürzt und sich dabei verletzt. Sind signalisierte Fuss- und Wanderwege in der Nähe, kann es ausserdem zu Konflikten mit deren Benützern kommen. Zusammenfassend ist die heutige Situation aus zwei Gründen unbefriedigend. Einerseits kann durch unbewilligte Pisten fremdes Eigentum (der Wald gehört ja immer jemandem) beschädigt oder beeinträchtigt werden, andererseits gibt es diverse öffentliche Interessen (Walderhaltung, Wildtiere, Schutzgebiete, Sicherheit auf Wanderwegen als Beispiele), welche nicht immer genügend berücksichtigt werden.

Mit der neuen Regelung in Abs. 1 wird das Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald nicht verboten, sondern auf Waldstrassen und -wege bzw. spezielle Pisten beschränkt. Mit „Wegen“ sind bestehende und dauerhaft eingerichtete Pfade gemeint. Forstliche Rückegassen, Trampelpfade oder vorübergehend offene Schneisen und Ähnliches gehören nicht dazu. Zu den

„speziell markierten Pisten“ gehören Reit- oder Bikewege, die eigens für diese Sportarten vorgesehen, erstellt und im Gelände kenntlich gemacht werden. Solche Wege und Pisten sind dem Baubewilligungsverfahren zu unterstellen, damit die kantonalen Stellen, die Gemeinden, die Waldeigentümer und allenfalls weitere Betroffene die Möglichkeit haben, sich zu äussern und bei Bedarf Auflagen oder Bedingungen zu formulieren. Ausserdem muss es möglich sein, besonders empfindliche Gebiete, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Bst. a WaG<sup>6</sup>, von solchen Anlagen gänzlich freizuhalten. Bewilligte Pisten können in Konzepte/Pläne aufgenommen oder anderweitig bekanntgemacht werden. Dieses Vorgehen bietet rechtliche Sicherheit und fördert die Akzeptanz sowohl auf der Waldseite wie auch bei den Sportlern und in der Öffentlichkeit. Das Ziel soll darin bestehen, ein attraktives Bike- und Reitwegnetz zu bieten, ohne die Walderhaltung oder andere Waldnutzerinnen und -nutzer zu beeinträchtigen.

Abs. 2 verweist auf die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege<sup>7</sup>, welche um einen Artikel ergänzt werden soll (vgl. Ziff. IV, 11.). Im neuen Artikel wird der Regierungsrat beauftragt, die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen durch Velofahrer, Mountainbiker und Reiter in Ausführungsbestimmungen zu regeln. Die Frage der Mitbenützung kann nicht im KWaG gelöst werden, da sie nicht nur den Wald betrifft. Mit der Ergänzung der Fuss- und Wanderwegverordnung soll jedoch festgehalten werden, dass das Problem erkannt ist und eine Lösung gesucht wird. Inhaltlich wird sich der neue Artikel der Ausführungsbestimmungen auf das Positionspapier „Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike“<sup>8</sup> stützen, welches ausgereifte Vorschläge zur gemeinsamen Nutzung von Fuss- und Wanderwegen durch die verschiedenen Interessengruppen enthält.

Abs. 3 enthält einen Vorbehalt bezüglich spezieller Schutzbestimmungen. Dazu gehören etwa Reglemente, Bestimmungen oder Vorschriften zu Schutzgebieten (Moorschutz, Wildruhezonen, Waldreservate, u.ä.). Allfällige Einschränkungen für Fussgänger sollen hier selbstverständlich auch für Velofahrer, Mountainbiker und Reiter gelten.

*Vernehmlassung: Zu Art. 14 gab es zahlreiche Rückmeldungen mit einer grossen Bandbreite von Vorschlägen. Es lässt sich grob folgende Gruppierung von Rückmeldungen vornehmen:*

- *Vollständige oder teilweise Streichung des Artikels, da unnötige Einschränkung;*
- *Einbezug weiterer Nutzungen (Jagd, Geocaching, etc.);*
- *Anpassung des Verfahrens;*
- *Fragen bezüglich Biken und Reiten auf Wanderwegen;*
- *Haftung und Unterhalt;*
- *Definition Waldwege;*
- *Signalisation.*

*Wegen des grossen Echos wurde durch das Projektteam zum Thema Biken und Reiten je eine Besprechung mit Vertretern verschiedener Interessengruppen organisiert (vgl. Ziff. II, 7. oben). Im Rahmen dieser klärenden Gespräche wurden die Anliegen der Teilnehmenden entgegengenommen, der Zweck des Artikels genauer erläutert und offene Fragen beantwortet. Der Artikel wurde in der Folge um den Begriff „Mountainbiken“ und um einen neuen Absatz 2 ergänzt, welcher die gemeinsame Benützung von Wanderwegen regelt. Weiter wurde der erläuternde Text ergänzt und angepasst, um den Sinn und Zweck von Art. 14 möglichst klar darzulegen und damit aufzuzeigen, warum es den Artikel braucht bzw. warum er nicht gestrichen werden kann.*

<sup>6</sup> Art. 14 Abs. 2 Bst. a WaG lautet: Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken.

<sup>7</sup> Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989 (GDB 720.71)

<sup>8</sup> Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike, gemeinsame Position von Schweizer Wanderwege, bfu, Swiss Cycling, SchweizMobil, Schweizer Alpen-Club SAC, Schweiz Tourismus. Januar 2015

### **Zu Art. 15 Motorfahrzeugverkehr**

Gemäss Art. 15 WaG ist das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen nur zu forstlichen Zwecken erlaubt. Ausnahmen sind nach Art. 13 Abs. 1 WaV für folgende militärische und andere öffentliche Aufgaben zulässig:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;
- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Soweit die Vorgaben des Bundesrechts. Die Kantone können das Befahren zu weiteren Zwecken zulassen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen (Art. 15 Abs. 2 WaG).

Art. 15 wurde teilweise aus der FV übernommen (dort Art. 15c) und um Abs. 2 Bst. d ergänzt.

Abs. 1 bezieht sich auf Art. 4 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, wo die Zuständigkeit des Sicherheits- und Justizdepartements (SJD) geregelt wird. Fahrverbote und deren Signalisation bei (neuen) Waldstrassen werden in der Regel durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beantragt, da sich hier die Fachstellen sowohl für den Wald wie auch für die Baubewilligungsverfahren befinden. Ein Antrag ist auch durch die Strasseneigentümerin möglich. Details werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt (vgl. Ziff. IV, 12.).

Zu Abs. 2: Grundsätzlich gilt auf allen Waldstrassen das Fahrverbot gemäss Art. 15 WaG. Ausgenommen sind die Zwecke gemäss oben aufgeführtem Art. 13 WaV (ohne Spezialausweis) und gemäss Art. 15 KWaG (mit Ausweis). Die bisherige Praxis hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Die Alp- und Landwirtschaft wird Waldstrassen wie bis anhin für ihre Zwecke befahren können. Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehören etwa Unterhaltsarbeiten an Leitungssystemen oder Wanderwegen. Für die Jagdausübung kann z. B. zur Regulation des Wildbestands das Befahren von Strassen in schwer zugänglichen Gebieten bewilligt werden (solche Strassen werden im Anhang der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung jährlich durch das SJD neu bezeichnet und während der Jagd zu beschränkten Tageszeiten freigegeben). Die Hege ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend auf das Befahren von Waldstrassen angewiesen (Erhebungen, Beobachtungen, Kontrollen, Transporte). Begründete Einzelfälle nach Bst. d können etwa Fahrten für wissenschaftliche Untersuchungen oder Erhebungen sein.

Für die Ausnahmeregelung wurde bewusst eine „Kann-Formulierung“ gewählt, da generelle Bewilligungen dem WaG widersprechen, welches festhält, dass das Befahren zu weiteren Zwecken nur zulässig ist, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.

Die Signalisation besteht in der Regel aus dem dreiteiligen Fahrverbot für Motorfahrzeuge, mit dem Zusatzschild „ausgenommen Berechtigte“ oder ähnlich. Allgemeine Fahrverbote sind nur noch bei Waldstrassen vorgesehen, wo aus wichtigen Gründen jegliches Befahren unerwünscht ist (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 14 KWaG).

*Vernehmlassung: Mehrere Vernehmlasser äusserten sich dahingehend, dass allgemeine Fahrverbote durch dreiteilige zu ersetzen seien. Dazu wurde in den Erläuterungen eine Ergänzung angefügt. Zu Abs. 1 gab es drei Stellungnahmen, welche den Einbezug der Strasseneigentümer verlangen. Abs. 1 wurde daraufhin offener formuliert und das Thema wird im Entwurf der Ausführungsbestimmungen detaillierter abgehandelt. Zwei Rückmeldungen betreffen Abs. 2 Bst. b und möchten diesen erweitern. Dies ist sinnvoll, Abs. 2 Bst. b wurde entsprechend angepasst*

und die Erläuterungen dazu wurden ergänzt. Ein weiteres Thema war die striktere Umsetzung der Fahrverbote bzw. die Verhinderung von Missbrauch. Diese Forderungen können nicht im Gesetz verankert, sondern müssen in der praktischen Anwendung umgesetzt werden. Der Entwurf der Ausführungsbestimmungen enthält die Grundlagen für eine gesetzeskonforme Umsetzung.

### 3. Schutz vor Naturereignissen

Das Kapitel Schutz vor Naturereignissen kann kurz gehalten werden, da die Zuständigkeiten eingangs und die materiellen Aspekte (z. B. Massnahmen, Finanzen) ausführlich in der Bundesgesetzgebung und den Programmvereinbarungen geregelt sind (vgl. auch Art. 27 ff.).

#### Zu Art. 16

Art. 16 Abs. 1 ersetzt Art. 18a Abs. 1 FV. Er bezieht sich auf Art. 15 und 16 WaV. Die Zuständigkeit liegt beim Departement, bzw. beim Amt (vgl. Art. 4 und 5 KWaG). Die Erstellung und Nachführung der Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen und die Gefahrenkartierung wurden bereits in der FV als Aufgabe des Kantons bezeichnet. Neu wird der Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten (Art. 16 WaV) geregelt, wobei Frühwarndienste von *übergeordnetem Interesse* (etwa Messstellen, Modelle und Prognosen für das Kantonsgebiet oder mehrere Gemeindegebiete) unter die Zuständigkeit des Kantons gestellt werden. Aufbau und Betrieb *lokaler* Frühwarndienste (etwa die Pegelmessstelle an einem einzelnen, problematischen Bach) sind Aufgabe der Gemeinde oder von Nutzniessern.

Abs. 2 ersetzt Art. 18a Abs. 2 der FV und bezieht sich auf Art. 17 WaV, der die Massnahmen und die zu integrierenden Bereiche erläutert. Die Zuständigkeit liegt beim AWL (vgl. Art. 5 KWaG).

Abs. 3 bezieht sich auf Art. 19 WaG. Der Begriff „Schutzbauten und -anlagen“ umfasst bauliche und ingenieurbioökologische Massnahmen. Eine gesetzlich verankerte Regelung der Zuständigkeit fehlte bisher, was immer wieder zu Unklarheiten und Unsicherheiten führte – insbesondere im Lauf der letzten Jahre, in denen das Thema bedingt durch die grossen Naturereignisse zunehmend aktueller und dringlicher wurde. Neu wird die Zuständigkeit für die Planung und Erstellung von Schutzbauten und -anlagen (Projekte) grundsätzlich dem Kanton zugewiesen. Er kann die Projektträgerschaft selber übernehmen oder an die geeignete Stelle delegieren. Da die kantonalen Fachstellen ein grosses Fachwissen besitzen, hat der Kanton schon bisher die Steuerung von gemeindeübergreifenden Projekten übernommen, ohne jedoch als Projektträgerschaft aufzutreten. Mit der Möglichkeit, die Projektträgerschaft selber zu übernehmen, können die jeweils effizienteste, auf die individuellen Projekte optimal abgestimmte Organisation erreicht und die fachlichen Kompetenzen bestmöglich genutzt werden. Ausserdem wird so der Verschiedenheit der Gemeinden besser Rechnung getragen, indem sie – in dieser zunehmend komplexen Materie – ihrem Know-how und ihren Ressourcen entsprechend beraten und entlastet werden können. Diese Anpassung erfolgt somit ganz im Sinn der Langfriststrategie 2022+, welche unter Punkt 0.1 festhält: „Der Kanton Obwalden fördert die kohärente politische Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter den Gemeinden:

- Bedarfsgerechte Angebote zur fachlichen Unterstützung der Gemeinden;
- Sinnvolle, einvernehmliche Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- Kantonalisierung von Aufgaben bei ausgewiesenem Bedarf im Einvernehmen mit den Gemeinden.“

Die Zuständigkeit für die Delegation der Projektträgerschaft liegt beim AWL (Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 KWaG), wo sich auch die entsprechenden Fachstellen befinden. Aufgrund der Erfahrungen aus der heutigen Praxis sind folgende Projektträgerschaften vorgesehen (beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung):

- Kanton bei grossen, gemeindeübergreifenden Projekten;

- Einwohnergemeinden bei Projekten für das Siedlungsgebiet und im direkten Einzugsgebiet von Fliessgewässern;
- Korporationen für kleinere Projekte fernab des Siedlungsgebiets;
- Werkeigentümer von Verkehrsträgern wie Nationalstrassen, Kantonsstrassen oder Bahn für Schutzbauten zu ihrer Sicherheit;
- Direkte Nutzniesser von Projekten, die nur ein beschränktes Schadenpotenzial schützen, wie etwa ein Schutzdamm für eine kleine Häusergruppe.
- Perimeter- und Wuhrgenossenschaften als eine Gemeinschaft von direkten Nutzniessern.

Aus dieser Gesetzesanpassung resultiert weder für den Kanton noch die Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung (vgl. auch Ziffer I, 4.). Der Kostenteiler zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und allfälligen Nutzniessern oder Schadenverursachern wird unabhängig von der Wahl der Projektträgerschaft festgelegt (vgl. Erläuterungen zu Art. 28).

Abs. 4 betrifft das Verfahren bei Schutzbauten nach dem WaG und verweist dabei auf die kantonale Wasserbauverordnung. Diese regelt unter anderem das Verfahren bei Schutzbauten nach dem Wasserbaugesetz (WBG)<sup>9</sup>. Die themenspezifische Nähe der Schutzbauten nach WaG zu denjenigen nach dem WBG (Schutz vor Naturgefahren), die Ansiedlung der Fachbereiche im selben Amt sowie die Regelung in analogen Programmvereinbarungen mit dem Bund legen den Verweis auf die Wasserbauverordnung nahe. Damit ist für die Ausführung und das Verfahren bei Schutzbauprojekten nach WaG ein Rahmen vorgegeben. Der Begriff „sinngemäss“ weist darauf hin, dass die Vorgaben der Wasserbauverordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Voraussetzungen und Gegebenheiten angewendet werden, wobei die allgemeinen Verfahrensgrundsätze (z. B. Anhörung der Beteiligten, öffentliche Auflage, Einsprachemöglichkeit) selbstverständlich übernommen werden. Mit Abs. 4 wird eine Gesetzeslücke geschlossen, da die Regelung des Verfahrens bei Schutzbauten nach WaG bisher fehlte, was teilweise zu Unsicherheiten bei den Beteiligten führte.

Abs. 5 regelt den Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen. Analog zum kantonalen Wasserbaugesetz<sup>10</sup> werden die Unterhaltsaufgaben den Einwohnergemeinden zugewiesen. Der jeweilige Gemeinderat kann diese weiterdelegieren, wobei zu den Nutzniessern Korporationen, Werkeigentümer von Verkehrsträgern oder direkte Nutzniesser von Projekten, wie in den Erläuterungen zu Abs. 3 aufgeführt, gehören.

Ein wesentlicher Aspekt beim Schutz vor Naturereignissen ist die Eigenverantwortung von betroffenen Einzelpersonen und Körperschaften. Auf eine diesbezügliche Regelung im Gesetz wurde bewusst verzichtet. Einerseits gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung weit über dieses Gesetz hinaus, andererseits hätte eine solche Regelung mit Sicherheit mehr Fragen aufgeworfen als geklärt. Anhand einiger Beispiele soll im Folgenden jedoch aufgezeigt werden, welche Vorkehrungen im Einzelfall zumutbar sind: Von einer Privatperson wird erwartet, dass sie beispielsweise einen kleinen Stein, der auf ihr Haus abzustürzen droht, selber entfernt oder sichert. Für eine Korporation mit eigenem Forstbetrieb und grosser Erfahrung im Umgang mit Naturgefahren ist mehr zumutbar als für eine Privatperson, beispielsweise der Verbau einer Rufe. Die Betreiber von Verkehrsanlagen sind selber verantwortlich für die Sicherheit ihrer Anlagen (festgehalten etwa im Nationalstrassengesetz und im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich). Sie müssen demnach selber für die Abwendung von Gefahren besorgt sein, womit für sie auch umfangreiche Massnahmen zumutbar sind.

---

<sup>9</sup> Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100), bzw. Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung vom 31. Mai 2001 (Wasserbaugesetz, GDB 740.1)

<sup>10</sup> Art. 7 des kantonalen Wasserbaugesetzes

*Vernehmlassung: Zu Art. 16 gab es nur wenige Rückmeldungen. Eine Vernehmlasserin schlägt vor, Abs. 3 und 5 zu streichen. Damit wären die Zuständigkeiten in diesem Bereich aber weiterhin unklar, was ja gerade verhindert werden soll (Details dazu in den Erläuterungen oben). Mehrere Rückmeldungen betrafen das Mitspracherecht der Gemeinden und Grundeigentümer. Dieses ist im Rahmen des Verfahrens gewährleistet (vgl. Erläuterungen zu Abs. 4 oben).*

#### **4. Pflege und Nutzung des Waldes**

Das Kapitel lautet in der FV „Behandlung und Nutzung des Waldes“, der Titel wurde an die Begriffe des WaG angepasst.

##### **4.1 Bewirtschaftung und Planung**

Durch die klare Aufgabenzuteilung von WaG und WaV an die Kantone und die Vorgaben aus den Programmvereinbarungen kann dieses Kapitel verkürzt und vereinfacht werden.

##### **Zu Art. 17 Grundsatz**

Art. 17 ersetzt Art. 19 Abs. 1 FV und ergänzt diesen, indem er die Nachhaltigkeit auf alle Waldfunktionen erweitert. Gleichzeitig ersetzt er Art. 21 FV, indem er den naturnahen Waldbau als Grundsatz für die Bewirtschaftung nennt. Der Begriff „naturnaher Waldbau“ beinhaltet insbesondere die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, den Vorrang der Naturverjüngung sowie die standortgerechte Bewirtschaftung des Waldes.

*Vernehmlassung: Zwei Rückmeldungen betreffen den Begriff „naturnaher Waldbau“ und fragen, was dieser genau beinhaltet. In der Folge wurden die Erläuterungen zum Artikel angepasst, indem der Hinweis auf einen Bericht des BAFU gestrichen und stattdessen konkrete Beispiele genannt werden. Ein Vernehmlasser schlägt eine neue Formulierung vor, welche jedoch nicht aufgenommen wird, da sie nicht alle Waldfunktionen umfasst.*

##### **Zu Art. 18 Planungsziele**

Art. 18 Abs. 1 ersetzt Art. 19 FV und fasst diesen, in Ausführung von Art. 18 Abs. 1 Bst. b WaV, auf das Wesentliche zusammen. Mit Abs. 2 wird die integrale Koordination sichergestellt, etwa mit anderen Planungsinstrumenten wie der Richt- oder Nutzungsplanung sowie fachspezifisch, z. B. mit dem Natur- und Landschaftsschutz, der Landwirtschaft oder dem Tourismus. Die Planungsziele werden mit Planungsinstrumenten und über die Finanzierung erreicht (vgl. folgende Artikel).

*Vernehmlassung: In mehreren Stellungnahmen wurde eine stärkere Gewichtung der Nutzfunktion gefordert. Abs. 1 wurde deshalb angepasst (...Waldentwicklung und -nutzung...).*

##### **Zu Art. 19 Planungsgrundlagen**

Art. 19 wird aus der FV übernommen (Art. 19b), einzig der Begriff „Grundlagenpläne“ wird durch den heute üblichen, erweiterten Begriff „Planungsgrundlagen“ ersetzt.

##### **Zu Art. 20 Umsetzung**

Art. 20 ersetzt Art. 19a FV. Die überbetriebliche Planung wird wie bisher im behördenverbindlichen Waldentwicklungsplan (vgl. unten), die eigentümerverbindliche Planung jedoch nicht mehr über Betriebspläne geregelt.

Dies aus folgenden Gründen: Der Betriebsplan besteht heute aus einem rein betrieblichen Teil und einem hoheitlichen oder verbindlichen Teil. Der betriebliche Teil – der eigentliche Betriebsplan – ist Sache der Waldeigentümer und soll dies weiterhin bleiben. Die forstliche Betriebsplanung dient primär der Optimierung der Leistungserstellung im Forstbetrieb. Weiter ist sie für mittelfristige strategische und operative Überlegungen auf Betriebsebene von Bedeutung. Aus-

serdem werden die Produktionsgrundsätze für den Waldbau, die Infrastruktur, den Personal- und Unternehmereinsatz sowie für die Finanzierung umschrieben.

Der heutige verbindliche Teil des Betriebsplans wird in Form einer Verfügung durch das Departement erlassen und enthält:

1. Allgemeine Vorgaben zur Waldwirtschaft (Grundanforderungen des naturnahen Waldbaus);
2. Betriebsspezifische Vorgaben aus dem Waldentwicklungsplan (Waldreservate, Nutzungsverzichtszonen);
3. Die nachhaltige Nutzungsmenge (Hiebsatz);
4. Den Umfang der Förderung von Schutzwaldpflege und der Aufwertung der Auerhuhn-Lebensräume;
5. Fahrverbote und Barrieren, inkl. Unterhalt und Vollzug.

Die genaue Betrachtung und Analyse der genannten Inhalte führt zu dem Ergebnis, dass diese aufgrund der heutigen Ausgangslage nicht mehr der Regelung im Betriebsplan bedürfen. Sie können – ohne negative Folgen – anderweitig geregelt werden (die Aufzählung bezieht sich auf diejenige von oben):

1. Die Vorgaben sind in Art. 18 Abs. 1 KWaG festgehalten und werden im Waldentwicklungsplan präzisiert. Grundlagen der Bewirtschaftung sind teilweise auch in den Verordnungen der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer gemäss Art. 33 KWaG enthalten.
2. Die betriebsspezifischen Vorgaben werden zukünftig in Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Waldeigentümer festgehalten.
3. Die nachhaltige Nutzungsmenge wird in Art. 22 Abs. 1, die Zuständigkeit in Art. 5 Abs. 3 Bst. c KWaG geregelt.
4. Die Gelder werden zukünftig (basierend auf den Programmvereinbarungen mit dem Bund) im Rahmen von Leistungsvereinbarungen verteilt.
5. Der Motorfahrzeugverkehr ist in Art. 15, der Vollzug der Fahrverbote in Art. 37 (Waldaufsicht) dieses Gesetzes geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassenverordnung<sup>11</sup> und des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes<sup>12</sup>.

Mit der neuen Regelung wird die Trennung des Betriebsplans in zwei Teile aufgehoben. Der Betriebsplan konzentriert sich zukünftig auf die betrieblichen Aufgaben. Diese Neuerung hat den Vorteil, dass die bisher im verbindlichen Teil geregelten Vorgaben in Zukunft einzeln und unabhängig angepasst werden können, wenn Bedarf dazu besteht.

*Vernehmlassung: Zu Art. 20 gab es zwei Rückmeldungen, welche einerseits den Begriff „Bewirtschaftung“ in die Formulierung aufnehmen, andererseits den Betriebsplan als Instrument für die Umsetzung beibehalten wollen. Die Änderungsvorschläge wurden nicht berücksichtigt, die Bewirtschaftung ist im Begriff der Nutzung bereits enthalten, der verbindliche Teil des Betriebsplans wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen oben).*

### **Zu Art. 21 Waldentwicklungsplanung**

Art. 21 fasst die Regelungen zur Waldentwicklungsplanung zusammen, welche bisher auf Art. 19a bis 19c FV verteilt waren. Er beinhaltet die wichtigen Grundsätze. Wie bereits in Art. 19d FV vorgesehen, sollen die Einzelheiten der forstlichen Planung in Ausführungsbestimmungen geregelt werden (Art. 3 Abs. 2 Bst. d KWaG).

Abs. 1 übernimmt Art. 19a Abs. 2 FV, der letzte Satz wurde ergänzt durch „berücksichtigen die Vorgaben der Richtplanung“, womit der Grundsatz der Planungscoordination aufgenommen wird.

---

<sup>11</sup> Strassenverordnung vom 14. September 1935, GDB 720.11

<sup>12</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. Dezember 2008, GDB 771.1

Abs. 2 ersetzt Art. 19c Abs. 2 FV. Faktisch ändert sich nichts. Die Waldentwicklungsplanung ist auf derselben Stufe wie die Richtplanung anzusiedeln. Der Waldentwicklungsplan ist behörden- aber nicht eigentümergebunden, ein Mitspracherecht einzelner Eigentümer ist deshalb nicht vorgesehen. Der Waldentwicklungsplan durchläuft jedoch wie andere Planungen dieser Stufe ein Mitwirkungsverfahren. Alle Betroffenen, also auch die Waldeigentümer und die Gemeinden, werden in die Planung miteinbezogen (Vertretung in Arbeitsgruppen) und können sich im Rahmen der öffentlichen Auflage zum Waldentwicklungsplan äussern. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geregelt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. d KWaG).

Abs. 3 ersetzt Art. 19c Abs. 4 FV und übernimmt die Formulierung der WaV.

Abs. 4 ist neu. Er nimmt Bezug auf Art. 18 Abs. 1 Bst. e WaV, worin die Kantone beauftragt werden, das Planungs- und Kontrollverfahren festzuhalten. Ein geeignetes Monitoring ist Teil jeder Planung und für den Kanton unerlässlich. Mit dem Monitoring wird sichergestellt, dass die gemeinsam formulierten Ziele mit den ausgeführten Massnahmen erreicht und die öffentlichen Mittel zielgerecht eingesetzt werden.

*Vernehmlassung: Einige Vernehmlasser äussern sich zum Verfahren: Sie verlangen eine öffentliche Auflage des Waldentwicklungsplans, die Waldeigentümer sollen ein Mitspracherecht erhalten und der Waldentwicklungsplan soll der Zustimmung der Gemeinden bedürfen, das Monitoring soll gestrichen oder genauer erklärt werden. Ein Vernehmlasser fragt, warum die Gemeinden ein Mitspracherecht hätten. Die explizite Erwähnung des Mitspracherechts der Gemeinden wurde gestrichen, da sich dieses auf die früher gemeinsame Planungsverantwortung bezog und mit der heutigen Aufgabenteilung dahinfällt. Aufgrund der Rückmeldungen wurden die Erläuterungen zum Artikel präzisiert und ergänzt.*

### **Zu Art. 22 Holznutzung**

Art. 22 ersetzt verschiedene Regelungen der FV (z. B. in Art. 23, 33, 39, 41 oder 47a) und fasst die Vorschriften zur Holznutzung zusammen. Er enthält inhaltlich keine wesentlichen Neuerungen.

Mit Abs. 1 wird die quantitative Nachhaltigkeit durch die periodische Festlegung des Hiebsatzes sichergestellt. Die Zuständigkeit ist in Art. 5 Abs. 3 Bst. c KWaG geregelt.

Abs. 2 bestimmt den minimalen Durchmesser von anzeichnungspflichtigen Bäumen. Er wird, in Anpassung an einen heute verbreiteten Wert, von bisher 16 cm auf 20 cm erhöht, die Höhe der Messung bleibt mit 1,3 m über Boden (Brusthöhendurchmesser) gleich. Ein weiterer Grund für die Anpassung ist die Erhöhung des Alters bei Einwuchsflächen von bisher 10 auf 20 Jahre (vgl. Art. 6 KWaG oben). Die Anzeichnungspflicht gilt in allen Gehölzen, welche unter den Waldbegriff gemäss Gesetzgebung von Bund und Kanton fallen, also z. B. auch in bestockten Weiden.

Abs. 3 übernimmt den Inhalt von Art. 41 Abs. 3 FV, mit formalen Anpassungen. Die Anzeichnung bzw. die Zuständigkeit dafür sorgt in der ganzen Schweiz immer wieder für Diskussionen. Da die Anzeichnung eine für die nachhaltige Waldentwicklung sehr wichtige staatliche Aufgabe ist, muss der kantonale Forstdienst hier auch die Hauptverantwortung tragen. Der Revierförster übernimmt als Leiter des Forstbetriebs ebenfalls Verantwortung. Die gemeinsame Anzeichnung (mit geteilter Verantwortung) im Schutzwald hat sich im Kanton Obwalden bewährt. Sie ist sowohl von Seiten der Forstbetriebe/Revierförster als auch seitens des kantonalen Forstdiensts ausgesprochen erwünscht und geschätzt. Man darf sich die Anzeichnung nun nicht so vorstellen, dass der Kreisforstingenieur und der Revierförster vor jedem einzelnen Baum stehen bleiben und lange darüber diskutieren, ob er gefällt wird oder stehen bleibt. Die Anzeichnung gestaltet sich unterschiedlich je nach Gelände, Waldfunktion, Bestandeszusammensetzung und

allenfalls weiteren Faktoren. In unproblematischen Fällen kann sie vollständig an den Revierförster delegiert werden. Wo jedoch Entscheidungen gefällt werden, deren Folgen langfristig spürbar sind, wie im Schutzwald, ist die Beurteilung durch zwei sich ergänzende Fachpersonen wesentlich. So können gröbere Fehler vermieden und die Qualität der Waldfunktionen langfristig sichergestellt werden.

Wie weiter unten ausführlicher dargelegt wird (vgl. Art. 35 unten), ist das heutige Modell der gemeinsamen Anzeichnung für den Kanton die kostengünstigste Lösung.

Abs. 4 übernimmt die bisherige Regelung von Art. 47a Abs. 1 FV. Die Formulierung wird angepasst. Die Pauschalisierung der Gebühr verhindert bürokratischen Aufwand, sie ist mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar.

Zusatzbemerkung zum Privatwald: Im Kanton Obwalden ist der grösste Teil des Waldes im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Korporationen oder Teilsamen. Hier wird die nachhaltige Nutzung, wie oben erläutert, über die gemeinsame Anzeichnung von Kantonsforstingenieur und Revierförster sichergestellt. Ein erheblicher Teil des Privatwalds weist die Vorrangfunktion „Schutzwald“ auf, wo eine gemeinsame Anzeichnung über Schutzwaldprojekte stattfindet. Für die restliche Privatwaldfläche wird die Nutzung über die Beratung durch den zuständigen Revierförster gesteuert. Diese Beratung ist Teil der delegierten hoheitlichen Aufgaben nach Art. 35 b KWaG.

*Vernehmlassung: Zu Abs. 1 gab es zwei Rückmeldungen: Ein Vernehmlasser schlug vor, auch eine minimale Nutzung festzulegen. Ein anderer fragt, warum der Hiebsatz nur für öffentlich-rechtliche und nicht auch für private Waldeigentümer verfügt wird. Eine minimale Nutzung ist im Interesse des jeweiligen Waldeigentümers, sie kann und soll nicht vorgeschrieben werden. Zum Thema öffentlich-rechtlicher und privater Wald wurde in den Erläuterungen ein zusätzlicher Abschnitt eingefügt (vgl. „Zusatzbemerkung“ oben). Bezüglich Abs. 2 möchten drei Vernehmlasser den bisherigen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 16 cm beibehalten. Der Vorschlag wird nicht aufgenommen, die Erklärung für die Anpassung wurde in den Erläuterungen ergänzt. Vier Vernehmlasser äussern sich zu Abs. 3, die Zuständigkeit für die Anzeichnung soll ganz oder teilweise beim Revierförster liegen. Hier wird übersehen, dass die gemeinsame Anzeichnung von beiden Seiten erwünscht und nicht von kantonaler Stelle aufgezwungen ist. Mit der Delegationsmöglichkeit besteht ein Instrument, die Anzeichnung in verschiedenen Fällen dem Revierförster zu überlassen. Zu Abs. 4 gab es Bemerkungen und Fragen bezüglich Privatwaldeigentümer. Wie erwähnt, wurden die Erläuterungen zu diesem Thema um eine Zusatzbemerkung ergänzt.*

#### **Zu Art. 23 Veräusserung und Teilung von Wald**

Art. 23 ersetzt Art. 38 FV und verankert den Vollzug von Art. 25 WaG im kantonalen Gesetz. Mit dieser im WaG festgehaltenen Vorschrift wird angestrebt, dass der Wald im Besitz öffentlich-rechtlicher Grundeigentümer bleibt (wo er in Obwalden heute zu 90 Prozent ist) und der Privatwald nicht weiter aufgeteilt wird. Dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung (langfristige Sicherstellung der Waldfunktionen) kann mit den angestrebten bzw. in Obwalden vorhandenen Strukturen sehr viel einfacher entsprochen werden.

Zuständig ist das Departement (Art. 4 Bst. j KWaG).

*Vernehmlassung: Zu Art. 23 gingen vier Rückmeldungen ein. Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden nicht aufgenommen, da sie entweder bereits in Art. 25 WaG enthalten sind, oder zu detaillierte Vorgaben machen.*

#### **4.2 Verhütung und Behebung von Waldschäden**

Ziffer 4.2 wird in der FV unter dem Titel Forstschutz abgehandelt, die Begriffe wurden an die Bundesgesetzgebung angepasst.

Das Thema Waldschäden wird in der aktuell laufenden Änderung des Waldgesetzes<sup>13</sup> neu aufgegriffen und aufgewertet. Schwerpunkte sind dabei unter anderem die biotischen Gefahren durch eingeschleppte Schädlinge (z. B. Asiatischer Laubholzbockkäfer) sowie der Klimawandel und seine Folgen für den Wald. Diesbezüglich wird es in Zukunft auch für die Kantone vermehrte Regelungsbedarf geben. Es macht also Sinn, auf der gesetzlichen Ebene vorerst nur die Zuständigkeiten und Grundlagen zu regeln. Das Weitere kann später in Ausführungsbestimmungen oder anderen Vorschriften geregelt werden.

#### **Zu Art. 24 Forstlicher Pflanzenschutz**

Die in Abs. 1 erwähnten Aufgaben des Kantons ergeben sich aus Art. 27 Abs. 1 WaG sowie Art. 28 und 29 WaV. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Pflanzenschutzmittelverordnung<sup>14</sup>, die ausnahmsweise Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Ausserdem gelten die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung<sup>15</sup>. Der Umgang mit Neophyten wird in der Umweltschutzgesetzgebung geregelt, da das Thema nicht nur den Wald betrifft.

Inhaltlich ergeben sich keine Neuerungen.

*Vernehmlassung: Aufgrund zweier Rückmeldungen wurde Abs. 2 formell angepasst. Vier Vernehmlasser fragten nach dem Thema Neophyten, dazu wurden die Erläuterungen ergänzt.*

#### **Zu Art. 25 Wildschäden**

Das Thema Wildschäden ist in der FV nicht geregelt. Der neue Art. 25 stützt sich auf das WaG und die WaV und entspricht der heutigen Praxis im Kanton Obwalden.

Abs. 1 übernimmt die Formulierung von Art. 27 Abs. 2 WaG, der diese Aufgabe den Kantonen überträgt.

Abs. 2 bezieht sich auf den Auftrag aus Art. 31 WaV. Die Zuständigkeit ist in Art. 5 Abs. 3 Bst. e KWaG geregelt. Mit der Festlegung des neuen Wald-Wild-Konzepts (Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 2014) sind die Grundlagen für das Wildmanagement im Kanton Obwalden vorhanden.

Im KWaG wird lediglich der Grundsatz zum Schutz natürlicher Waldverjüngung festgehalten. Die Einzelheiten zur Wildregulierung und die Umsetzung des Wald-Wild-Konzepts werden über die Jagdgesetzgebung geregelt.

*Vernehmlassung: Zum Artikel gab es fünf Rückmeldungen, welche teilweise von falschen Voraussetzungen ausgehen. Die Regelung ist in der Bundesgesetzgebung vorgegeben und kann nicht beliebig angepasst werden. Fragen zum Verfahren (z. B. Vertretung in Jagdkommission, Mitsprache Betroffener) sind in der Jagdgesetzgebung geregelt. Das Thema Schutzwald und Jagdbanngebiet kann nicht im KWaG, sondern muss ebenfalls in der Jagdgesetzgebung verankert werden.*

---

<sup>13</sup> Änderung der Bundesgesetzes über den Wald, Entwurf vom 16. April 2013

<sup>14</sup> Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005, SR 916.161

<sup>15</sup> Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001, SR 916.20

## **5. Förderungsmassnahmen**

Das Thema Förderungsmassnahmen ist in der FV mehrheitlich unter dem Kapitel „Staatsbeiträge“ (Art. 54 bis 58a) abgehandelt. Diese Artikel wurden gestützt auf das WaG 1994 totalrevidiert bzw. neu eingefügt. Mit der Einführung der Programmvereinbarungen wurde das Kapitel 2007 nochmals angepasst. Damit erübrigte sich eine umfassende Überarbeitung für das KWaG.

### **5.1 Ausbildung**

Zur Organisation der forstlichen Aus- und Weiterbildung äussert sich Art. 13a FV, die Finanzierung ist in den Artikeln 54 bis 58a FV geregelt. Im KWaG wird das Thema in Art. 26 zusammengefasst. Aufgrund der Vorgaben aus WaG (Art. 30 und 39) und WaV (Art. 33 und 34) sowie der klar strukturierten heutigen Praxis sind keine ausführlicheren Bestimmungen erforderlich.

#### **Zu Art. 26 Aus- und Weiterbildung**

Art. 26 Abs. 1 betrifft die Organisation der Aus- und Weiterbildung. Die einzige Neuerung ergibt sich aus Art. 33 Abs. 1 Bst. b WaV und der heutigen Praxis, wonach die Organisation nicht mehr allein beim zuständigen Amt liegt.

Abs. 2 bezieht sich auf Art. 34 WaV und ist eine Anpassung an die heutigen Anforderungen bezüglich Arbeitssicherheit im Wald. Die Ansprüche an die minimale Sicherheitsausbildung richten sich nach WaG, WaV und der Verordnung über die Unfallverhütung<sup>16</sup> sowie den darauf basierenden Richtlinien, Bestimmungen und Empfehlungen. Wesentlich ist, dass die erforderliche Ausbildung nur bei Personen verlangt wird, die gewerbsmässig im Wald arbeiten, wozu etwa Leute, die Brennholz für den Privatgebrauch aufarbeiten, nicht gehören. Erfasst werden sollen damit vielmehr Private wie auch ungelernte Arbeitskräfte, die für Forstunternehmen oder Forstbetriebe tätig sind. Ausnahmen für Personen mit grosser Arbeitserfahrung (in der Regel ältere Leute, die jahrelang im Wald gearbeitet haben) erteilt das Amt (Art. 5 Abs. 3 Bst. f KWaG).

*Vernehmlassung: Zu Art. 26 haben sich sieben Vernehmlasser geäussert. Einer davon möchte Abs. 2, fünf den letzten Satz davon streichen. Eine Stellungnahme begrüsst die Regelung, schlägt jedoch die Streichung des Begriffs „minimal“ in Abs. 2 vor. Die Vorschläge werden nicht übernommen, die Arbeitssicherheit ist ein wichtiges Thema und soll im Gesetz verankert sein. Die Ausnahmeregelung wird vor allem mit Blick auf die ältere Generation beibehalten. Aufgrund der Rückmeldungen wurden die Erläuterungen ergänzt.*

### **5.2 Finanzierung**

Das Kapitel Finanzierung wurde gestrafft und neu gegliedert. Auf Wiederholungen aus WaG und WaV wird wo immer möglich verzichtet und es wird auf die Vorgaben der Programmvereinbarungen verwiesen. Die konkreten Beiträge werden in einer Tabelle im Anhang aufgeführt. Die Regelung der Einzelheiten ist in Ausführungsbestimmungen vorgesehen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. e KWaG).

#### **Zu Art. 27 Grundsätze**

Abs. 1 hält fest, dass der Kanton nur Beiträge sprechen kann, wenn diese im Rahmen von bewilligten Verpflichtungs- und Budgetkrediten erfolgen; dies ergibt sich auch aus Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>17</sup>. Sodann bedürfen Beiträge nach dieser Bestimmung des FHG einer Rechtsgrundlage; diese wird insbesondere in den Absätzen 2 bis 5 sowie Art. 28 KWaG geschaffen.

---

<sup>16</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30)

<sup>17</sup> Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010 (FHG, GDB 610.1)

Abs. 2 legt mit den Verweisen auf das WaG und die Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich den Rahmen fest, in dem der Kanton Förderungsbeiträge leistet. Zusätzliche Vorgaben durch den Kanton sind an dieser Stelle nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, da alle wesentlichen Aspekte in den Programmvereinbarungen geregelt sind, welche zwischen dem Bund und dem Kanton Obwalden alle vier Jahre neu verhandelt werden.

Abs. 3 und 4 benennen, wieder gestützt auf das Bundesrecht, die Bereiche für Abgeltungen und für Finanzhilfen. Zum Inhalt der Begriffe äussert sich Art. 28 KWaG. Die hier aufgeführten Bereiche beschränken sich bewusst auf die im WaG genannten, vom Bund mitfinanzierten Themengebiete, welche in den Programmvereinbarungen detailliert beschrieben sind oder als Einzelprojekte öffentlich mitfinanziert werden. Themenbereiche, welche nicht Teil der Programmvereinbarungen sind oder auch nicht im Rahmen von Einzelprojekten öffentlich unterstützt werden, gehören nicht hierhin und können allenfalls unter Art. 28 Abs. 3 aufgenommen werden.

Abs. 5 weist darauf hin, dass die Projektträgerschaft keinen Einfluss auf die Entrichtung der Beiträge nach Art. 28 dieses Gesetzes hat. Ist beispielsweise der Kanton selber Trägerschaft eines Projekts, übernimmt er den Kostenanteil, der dem festgesetzten Beitrag der Tabelle im Anhang dieses Gesetzes entspricht. Die weiteren Beiträge werden ebenfalls gemäss dieser Beitragstabelle entrichtet.

*Vernehmlassung: Es sind acht Stellungnahmen eingegangen. Abs. 1 wurde aufgrund mehrerer Rückmeldungen angepasst. In Abs. 4 wurden die Buchstaben a. und b. aufgrund ihrer Relevanz vertauscht. Vorschläge zur Ergänzung der Abs. 3 und 4 um weitere Bereiche wurden an dieser Stelle nicht übernommen, in den entsprechenden Erläuterungen wurde dies genauer begründet.*

### **Zu Art. 28 Beiträge**

Art. 28 ersetzt Regelungen in Art. 54 bis 58a FV. Er legt die Grundsätze der kantonalen Beiträge fest.

Abs. 1 verweist unter den Bst. a bis d auf die entsprechenden Artikel in WaG und WaV. Auf diese Artikel der Bundesgesetzgebung stützen sich die vier den Wald betreffenden Programmvereinbarungen<sup>18</sup>. Mit den Verweisen wird einerseits der Bezug zu den Programmvereinbarungen geschaffen, andererseits erübrigt sich damit die Regelung von Einzelheiten, welche detailliert in der Bundesgesetzgebung und den darauf basierenden Instrumenten ausgeführt sind. Aus diesem Grund wurde auf die Aufzählung der unterstützten Massnahmen oder auf die Nennung von Zahlungsvoraussetzungen verzichtet – dies im Unterschied zur Forstverordnung.

Abs. 2 verweist auf die Tabelle im Anhang. Diese listet einerseits für die Massnahmen innerhalb der vier Programmvereinbarungen nach WaG die aktuellen Beitragssätze des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie auch die Restkosten der Trägerschaften in Prozent auf. Analog zu den Schutzbauten nach Wasserbaugesetz hängen die Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge auch in der Waldgesetzgebung gegenseitig voneinander ab. Die Kreditbeschlüsse beinhalten immer eine Abhängigkeit davon, dass die anderen Stellen ebenfalls mitfinanzieren. Die Festlegung der Beiträge erfolgt gestützt auf die Programmvereinbarungen (welche keine kantonalen Kostenteiler vorgeben) und in Berücksichtigung der betroffenen Interessebenen. Wo schwergewichtig öffentliche Interessen vorliegen, etwa im Bereich Schutzbauten, Schutzwaldpflege oder Waldschäden, entstehen keine Restkosten für die Waldeigentümer. Wo auch betriebliche Interessen vorliegen, beteiligen sich die Waldeigentümer an den Kosten (z. B. Infrastrukturen wie Werkhöfe). Andererseits zeigt die Tabelle die aktuellen Beitragssätze bei Einzelprojekten. Diese sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen und werden einzeln verfügt. Bst. a hält fest, dass die Tabelle im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über

---

<sup>18</sup> Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Bundesamt für Umwelt, 2011

die Rahmenkredite für eine neue Programmperiode jeweils neu festgelegt wird. Bst. b verweist auf die Anpassung der Tabelle. Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass die Tabelle alle vier Jahre vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen wird und stets mit den aktuellen Programmvereinbarungen übereinstimmt. Ausserdem wird bestimmt, dass Änderungen der Tabelle nur im Rahmen der Festlegung durch den Kantonsrat möglich sind, wodurch eine hohe Sicherheit und Verlässlichkeit der Beitragssätze gewährleistet wird. Konkret bedeuten die Bst. a und b, dass der Kantonsrat im Rahmen des Beschlusses über Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund (Ausgabenbeschluss) auch diese Tabelle (Anhang des KWaG) ändern bzw. neu festlegen kann, d.h. eine Gesetzesänderung beschliesst. Mit Bst. c wird die Finanzierung von Schutzbauten und -anlagen sowie der Schutzwaldpflege durch die öffentliche Hand sichergestellt. Dies mit Verweis auf Abs. 5.

Mit Abs. 3 wird dem Kanton ermöglicht, unabhängig von Bundesbeiträgen Massnahmen im Wald und zum Schutz vor Naturereignissen zu unterstützen und damit eigene Schwerpunkte zu setzen. Dies ist ein wichtiger Aspekt für spezifisch kantonale oder lokale Interessen. Mögliche Bereiche sind etwa:

- Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwalds;
- Seilkranbeiträge ausserhalb des Schutzwalds;
- Förderung der Holzverwendung als Baustoff und Energierohstoff;
- Forschung und Entwicklung.

Die ersten beiden Beispiele beziehen sich auf Massnahmen, welche vom Bund im Schutzwald, nicht jedoch ausserhalb desselben unterstützt werden. Die Waldschadensbekämpfung kann jedoch auch ausserhalb des Schutzwalds von öffentlichem Interesse sein und ist entsprechend sicherzustellen. Dasselbe gilt für die nachhaltige Pflege und Nutzung von Wäldern. Diese kann mit Seilkranbeiträgen auch in Beständen ermöglicht oder gefördert werden, wo aufgrund erschwerter Zugänglichkeit oder anderer erschwerender Faktoren keine kostendeckenden Eingriffe durchführbar sind. Mit Seilkraneinsätzen kann ein Holzernteverfahren unterstützt werden, das kostengünstiger ist als neue Strassenerschliessungen.

Abs. 4 legt den Grundsatz fest, dass die Beiträge über Leistungsvereinbarungen oder Projekte zugesichert werden. Die Leistungsvereinbarungen ersetzen die bisherige Verteilung der Gelder über den verbindlichen Teil der Betriebspläne (vgl. Art. 20 KWaG), es wird also ein neues Instrument bei der Verteilung der Beiträge innerhalb des Kantons eingeführt. Die Ausgestaltung solcher Leistungsvereinbarungen wird in den Ausführungsbestimmungen präzisiert.

Abs. 5 stützt sich auf Art. 35 Abs. 1 Bst. c und d WaG. Bst. a stellt den Grundsatz der Eigenleistung des Empfängers sicher und entspricht der heutigen Praxis. Bst. b nimmt Bezug auf Fälle, bei denen auch bestimmte Nutzniesser (etwa Betreiber von Bahnlinien, Strassen oder touristischen Anlagen) von Beiträgen profitieren. Diese sollen zur Mitfinanzierung beigezogen werden können.

Abs. 6 hält fest, dass im Fall von finanzieller Beteiligung durch Nutzniesser oder Schadenverursacher nach Art. 28 Abs. 5 die resultierende Kosteneinsparung der Projektträgerschaft gutgeschrieben wird. Damit werden für diese Fälle Missverständnisse ausgeschlossen und klare Verhältnisse geschaffen.

*Vernehmlassung: Hierzu sind sechs Stellungnahmen eingegangen. Analog zu Art. 27 wurden in Abs. 1 die Bst. c und d vertauscht. Aus denselben Gründen wie in Art. 27 wurden vorgeschlagene Ergänzungen (des Abs. 1) nicht übernommen. Missverständnisse/offene Fragen in den Rückmeldungen wurden aufgenommen und in den Erläuterungen erklärt und gewürdigt.*

### **Zu Art. 29 Kostenübernahme Kanton**

Art. 29 ist neu, entspricht jedoch der heutigen Praxis im Kanton Obwalden (und in anderen Kantonen) und stützt sich auf die Vorgaben der Programmvereinbarungen.

### **Zu Art. 30 Ausbildung**

Art. 30 regelt die Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie an Kurse für weitere Personen, die gewerbsmässig im Wald arbeiten. Die Investition in die Weiterbildung des Forstpersonals und insbesondere der Revierförster ist unabdingbar, da sie als „Leute vor Ort“ oft als erste problematische Situationen – etwa im Bereich Naturgefahren oder Waldschäden – entdecken.

Abs. 1 ersetzt Art. 54 Abs. 1 Bst. i FV. Inhaltlich gibt es keine Änderungen, mit Ausnahme der Beiträge an Fach- und Spezialkurse für Waldarbeiter, die in präzisierter Form in Abs. 2 geregelt werden.

Abs. 2 bezieht sich auf Art. 26 Abs. 2 KWaG. Wie dort erwähnt, müssen gewerbsmässig im Wald arbeitende Personen eine minimale Sicherheitsausbildung vorweisen können. Nach Art. 39 Abs. 3 Bst. a WaG übernimmt der Bund bis zu 50 Prozent der Kosten für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern. Diese Bestimmung geht auf die Tatsache zurück, dass sich bei der Waldarbeit immer wieder schwere Unfälle ereignen, welche neben den oft tragischen Folgen auch die öffentliche Hand belasten. Die beste Unfallprävention ist eine fundierte Sicherheitsausbildung. Entsprechend den Anforderungen an die Arbeitssicherheit im Wald soll sich auch der Kanton an Kursen zu diesem Thema beteiligen können.

*Vernehmlassung: Die drei eingegangenen Stellungnahmen schlagen vor, in Abs. 2 die „Kann-Formulierung“ durch „Der Kanton beteiligt sich ...“ zu ersetzen. Dies soll jedoch offengelassen werden, da es nicht in jedem Fall Aufgabe des Kantons ist, die Weiterbildung zu unterstützen (z. B. private Forstunternehmen).*

### **Zu Art. 31 Forstreserfefonds**

Art. 31 ersetzt Art. 47 FV.

In Abs. 1 wird die Führung eines Forstreserfefonds durch öffentlich-rechtliche Waldeigentümer im Gesetz vorgeschrieben (bisher auf Stufe Reglement festgesetzt). Damit soll in erster Linie sichergestellt werden, dass zweckgebundene Gelder oder Gewinne aus dem Wald wieder zurück in den Wald fliessen und nicht anderweitig verwendet werden können.

Abs. 2 gibt die Speisung des Fonds vor. Es handelt sich dabei um Gewinne bei Holzschlägen oder in der Forstrechnung. Zu Letzteren gehören beispielweise ausserordentliche Einnahmen aus Abbauvorhaben im Wald.

Abs. 3 hält explizit fest, dass die Gelder wieder für den Wald zu verwenden sind. Möglich sind Entnahmen aus dem Fonds z. B. für:

- Nicht kostendeckende Holzschläge;
- Deckung der Restkosten bei forstlichen Projekten;
- Öffentlichkeitsarbeit für den Wald.

Einzelheiten werden in den vorgesehenen Ausführungsbestimmungen geregelt (Art. 3 Abs. 2 Bst. e KWaG).

*Vernehmlassung: Der Artikel wurde aufgrund von zwei Rückmeldungen angepasst und ergänzt. Die in einer dritten Stellungnahme vorgeschlagene Streichung des Artikels wird nicht berücksichtigt (vgl. dazu die Erläuterungen).*

## **6. Organisation und Verfahren**

Diese Themen sind im Kapitel „Aufsicht und Verwaltung“ der FV geregelt (Art. 5ff). Inhalt und Form sind teilweise veraltet und wurden angepasst.

### **6.1 Einteilung Kantonsgebiet**

#### **Zu Art. 32 Forstkreise und Forstreviere**

Art. 32 ersetzt Art. 9 FV, Abs. 1 stützt sich auf Art. 51 WaG. Hier gibt es keine inhaltliche Änderung. Abs. 2 wird aktualisiert. Neu bedarf auch die Zusammenführung von Forstrevieren der Genehmigung durch den Kanton. Dies, um das öffentliche Interesse an geeigneten Forstrevieren sicherzustellen. Ansonsten gibt es keine inhaltlichen Änderungen. Die Zuständigkeit liegt beim Departement (Art. 4 Bst. k KWaG).

*Vernehmlassung: Von den vier eingegangenen Stellungnahmen verlangen zwei die Ergänzung von Abs. 1 (Einverständnis der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer) und zwei die Streichung von Abs. 2. Bei der Einteilung in Forstkreise und -reviere geht es darum, möglichst praktikable Verwaltungseinheiten beizubehalten (z. B. die Reviere nicht zu verkleinern). Dies liegt auch im öffentlichen Interesse, weshalb Abs. 2 nicht gestrichen wird. Die Interessen der Waldeigentümer bleiben in jedem Fall gewährleistet, der Kanton ist lediglich durch die Genehmigungspflicht in Abs. 2 eingebunden.*

### **6.2 öffentlich-rechtliche Waldeigentümer**

#### **Zu Art. 33 Verwaltung**

Art. 33 wird ohne inhaltliche Anpassung aus der FV übernommen (Art. 10 FV). Zuständig für die Genehmigung nach Abs. 2 ist der Regierungsrat (Art. 3 Abs. 3 Bst. d KWaG).

*Vernehmlassung: Eine Rückmeldung schlägt die Streichung von Abs. 1 vor. Alle vier eingegangenen Rückmeldungen wollen zudem Abs. 2 streichen oder für die Verordnung eine „Kann-Formulierung“ wählen. Die Vorschläge werden nicht aufgenommen, Abs. 1 soll als Grundsatz im Gesetz verankert bleiben und die bewährte Verordnung beibehalten werden.*

#### **Zu Art. 34 Revierförster**

Art. 34 ersetzt Art. 11 FV.

In Bst. a wird die Anstellung der Revierförster und der Revierförsterinnen grundsätzlich an die Waldeigentümer delegiert. Anstelle der heutigen Wahl durch den Regierungsrat, welche in der Regel eine reine Formsache ist, tritt die Prüfung der Anstellung durch das Amt. Dieses prüft lediglich die Aufgaben der Person und deren Eignung für die hoheitlichen Aufgaben, also Bereiche, welche für den Kanton relevant sind. Somit wird die grundsätzliche Zuständigkeit der Waldeigentümer bekräftigt und ihre Eigenverantwortung gestärkt.

Der Ablauf dieser Prüfung soll wie bisher unkompliziert gestaltet werden.

#### **Zu Art. 35 b. Hoheitliche Aufgaben**

Mit Art. 35 wird das Thema hoheitliche Aufgaben neu im Gesetz verankert. Die Aufgaben selber sind nicht neu. Die heute bestehende Forstdienstorganisation, wonach die Revierförster von den öffentlich-rechtlichen Waldeigentümern angestellt werden und neben betrieblichen auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Sie ist auch in finanzieller Hinsicht die bestmögliche Variante und viel kostengünstiger als beispielsweise eine Anstellung von Revierförstern durch den Kanton.

Zu den hoheitlichen Aufgabengebieten der Revierförster gehören die Holzanzeichnung, die in der Regel zusammen mit dem Kreisforstingenieur erfolgt (vgl. Art. 22 KWaG). Mit der Anzeichnung wird einerseits die Bewilligung zum Holzschlag erteilt, andererseits wird damit die Struktur und Artenzusammensetzung der Waldbestände gezielt beeinflusst. Zur Aufgabe der Waldaufsicht gehören etwa die Kontrolle von Rodungen und Ersatzleistungen oder die Beobachtung und Meldung von Übertretungen der Waldgesetzgebung. Die Überwachung des Waldzustands bezieht sich auf dessen Gesundheitszustand (z. B. Schädlinge, Wildschäden, Krankheiten) aber auch auf Veränderungen infolge von Geländeanrissen oder Erosionen. Weiter gehört dazu die Beobachtung von Werken wie Verbauungen oder Waldstrassen.

*Vernehmlassung: Es sind sechs Stellungnahmen eingegangen, welche alle die Entschädigung der Waldeigentümer für die Wahrnehmung der delegierten hoheitlichen Aufgaben verlangen. Auf dieses Anliegen wurde nicht eingegangen, da, wie in Ziff. I, 4. dieser Botschaft erläutert, diese Leistungen als abgegolten betrachtet werden.*

### **7. Strafbestimmungen und Wiederherstellung**

Im 6. Kapitel des WaG werden die Vergehen und Übertretungen gegen die Waldgesetzgebung des Bundes geregelt und es wird festgehalten, dass die Kantone Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden können und dass die Strafverfolgung Sache der Kantone ist.

#### **Zu Art. 36 Kantonale Übertretungen**

Art. 36 ersetzt Art. 61ff FV, die grösstenteils veraltet sind. Er stützt sich auf Art. 43 Abs. 4 WaG, wonach die Kantone Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden können.

Abs. 1 listet die kantonalen Übertretungen abschliessend auf und legt die maximal mögliche Busse fest. Diese Maximalbusse entspricht derjenigen des Bundesgesetzes und auf kantonaler Ebene derjenigen des Baugesetzes. Es handelt sich dabei ausdrücklich um einen Maximalbetrag (für den schwersten Fall). Im Einzelfall wird die Busse durch den Richter festgelegt. Unter den Bst. a bis c werden die konkreten Übertretungen genannt. Die unter Bst. d erwähnten Verfügungen können etwa Rodungsbewilligungen oder Verfügungen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach unbewilligten Eingriffen in den Wald sein. Mit Bst. e wird sichergestellt, dass auch Vorschriften in Ausführung dieses Gesetzes durchgesetzt werden können.

Abs. 2 regelt die Busse bei Fahrlässigkeit. Die Höhe der Busse entspricht der übrigen kantonalen Gesetzgebung.

*Vernehmlassung: In drei von den sieben eingegangenen Rückmeldungen wird die Streichung von Abs. 1 Bst. c empfohlen, dies aufgrund der Überlegungen zu Art. 14 KWaG (vgl. dazu Diskussion dort). Drei weitere Rückmeldungen betrachten die maximale Bussenhöhe als unverhältnismässig. Diese soll aber beibehalten werden, da sie mit vergleichbaren Bussen-Festsetzungen übereinstimmt. Die höchste Busse ist ein Instrument, das lediglich in Extremfällen zur Anwendung kommen wird (z. B. grosser, unbewilligter Holzschlag in einem Schutzwald, vgl. auch erläuternden Text oben).*

#### **Zu Art. 37 Waldaufsicht**

Art. 37 ersetzt Art. 8, 59 und 60 FV.

Abs. 1 regelt die Vereidigung. Das kantonale forstliche Fachpersonal sowie die Revierförster sollen vereidigt werden. Dies, weil alle diese Personen auch polizeiliche Aufgaben erfüllen. Die

veraltete Eidesformel wird durch eine neue abgelöst, als Vorlage dient Art. 47 Abs. 2 des Polizeigesetzes<sup>19</sup>.

*„Ich schwöre oder ich gelobe, das Recht von Bund, Kanton und Gemeinden getreu zu befolgen, die mir übertragenen Amtspflichten gewissenhaft, nach besten Kräften und ohne Ansehen der Person zu erfüllen, keine Geschenke oder andere mir nicht gebührende Vorteile anzunehmen und das Amtsgeheimnis stets zu wahren.“*

Abs. 2 verpflichtet alle Forstorgane zur Meldung von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung. Der Begriff Forstorgane umfasst in diesem Zusammenhang den Kantonsoberförster, die Forstingenieure und weitere Mitarbeitende des AWL, die sich beruflich im Wald aufhalten sowie die Revierförster. Die Anzeige soll entweder über den Revierförster oder das AWL erfolgen, wobei die gegenseitige Information sichergestellt werden muss.

Abs. 3 hält die Befugnisse der Forstorgane fest. Er stützt sich auf das Polizeigesetz und entspricht der heute üblichen Praxis. Dasselbe gilt für Abs. 4.

Abs. 4: Die Forstorgane erhalten dazu weiterhin einen Ausweis vom Departement.

Abs. 5 verpflichtet die Staatsanwaltschaft, das AWL mit Strafbefehlen zum Wald zu bedienen. Das AWL muss als zuständige Fachinstanz Kenntnis über die Entscheide haben, die den Wald betreffen. Insbesondere, da die Anzeigen oft über das AWL selbst erfolgen.

*Vernehmlassung: Abs. 1 wurde aufgrund zweier Rückmeldungen umformuliert. Zwei weitere Rückmeldungen schlagen vor, in Abs. 2 die Verpflichtung der Forstorgane zur Anzeige oder Meldung (von Widerhandlungen) durch eine Berechtigung zu ersetzen. Darauf kann nicht eingetreten werden. Neben dem kantonalen Forstfachpersonal erfüllen auch die Revierförster hoheitliche Aufgaben (vgl. Art 35 b) und haben damit Rechte und Pflichten. Die Meldung bzw. Anzeige von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung gehört zwingend zu den Pflichten der Forstorgane, da diese Personen (ähnlich wie die Wildhut bei Wild und Jagd) im Wald auch eine polizeiliche Funktion erfüllen. Würden sie diese Funktion nicht wahrnehmen, so müsste dies die Polizei oder ein speziell dafür eingestellter „Staatsförster“ übernehmen. Was wiederum keinen Sinn macht, da das Forstpersonal ja „vor Ort“ ist und damit Widerhandlungen sehen und erkennen kann.*

### **Zu Art. 38 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands**

Art. 38 ist in dieser Form neu. Er stützt sich auf Art. 50 Abs. 2 WaG, wonach die kantonalen Behörden umgehend die nötigen Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände treffen müssen und zur Erhebung von Kauttionen und zur Ersatzvornahme befugt werden.

Mit Abs. 1 wird auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Verursacher rechtswidriger Zustände im Wald zur Wiederherstellung zu verpflichten. Allfällige Unklarheiten diesbezüglich sind damit aus dem Weg geräumt.

Abs. 2 nimmt explizit die Befugnis des Kantons zur Ersatzvornahme auf und stellt damit sicher, dass widerrechtliche Zustände – wie im WaG verlangt – auch umgehend beseitigt werden können. Die Zuständigkeit wird in Art. 5 Abs. 3 Bst. h dem AWL zugewiesen.

---

<sup>19</sup> Polizeigesetz vom 11.03.2010, GDB 510.1

## IV. Weiterer Revisionsbedarf

### 11. Änderungen und Aufhebungen bisherigen Rechts

#### 11.1 Änderungen bisherigen Rechts

**Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) wird wie folgt geändert:**

Diese Anpassungen sind bei den Erläuterungen zu Art. 12 KWaG diskutiert.

**Der Erlass GDB 786.11 (Naturschutzverordnung vom 30. März 1990) wird wie folgt geändert:**

Die Anpassung ist formeller Natur. Da der hoheitliche Teil des Betriebsplans wegfällt, erfüllt er auch die hier erwähnte Funktion nicht mehr.

**Der Erlass 720.71 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989) wird wie folgt geändert:**

Die Anpassung ist bei den Erläuterungen zu Art. 14 diskutiert.

#### 11.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die erwähnten Erlasse, insbesondere die Forstverordnung, sind vollständig oder teilweise veraltet. Sie werden aufgehoben und wo weiterhin Regelungsbedarf besteht, werden neue Ausführungsbestimmungen erlassen (vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 KWaG).

### 12. Ausführungsbestimmungen

#### 12.1 Ausgangslage

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 1, 3. und Ziff. III, 1.), hat sich das Vorgehen gemäss der bisherigen kantonalen Praxis bewährt, wonach die wesentlichen, allgemeingültigen Vorschriften durch den Gesetzgeber und die untergeordneten Bestimmungen durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Von den bisherigen Ausführungsbestimmungen wird eine, diejenige über den Fonds für ökologische Ersatzleistungen, angepasst. Die übrigen werden aufgehoben, da sie in materieller und/oder formeller Hinsicht veraltet sind.

#### 12.2 Übersicht

Nachfolgend werden die Bereiche, in welchen Ausführungsbestimmungen vom Regierungsrat zu erlassen sind, unter Angabe der wesentlichen Inhalte aufgeführt.

*Ausführungsbestimmungen über die Rodung:*

##### 1. Rodungersatz (Art. 7 WaG, Art. 7 KWaG):

- Anrechnung als Rodungersatz von Aufforstungen und Einwuchsflächen mit guter Qualität.
- Verzicht auf Realersatz möglich in Gebieten mit zunehmender Waldfläche (vom Regierungsrat bezeichnet) und zur Schonung von Fruchtfolge- bzw. ähnlich wertvollen Flächen.
- Bei gegebenen Voraussetzungen Ersatzabgabe zugunsten grösserem Projekt möglich. Geld fliesst in Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen.
- Nachweise bei Verzicht auf Rodungersatz.
- Qualitätssicherung der Ersatzleistungen (Pflege).

##### 2. Ausgleich (Art. 9 WaG, Art. 8 KWaG):

- Koordination mit Ausgleich nach Raumplanungsgesetz (keine doppelten Abgaben).
- Definition erheblicher Vorteil: Grundstück hat nach der Rodung mind. den zehnfachen Wert oder liefert den zehnfachen Ertrag.

- Mehrwertberechnung bei Einzonungen, Abbauprojekten und Deponien.
- Abgaben werden dem Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen gutgeschrieben.

*Ausführungsbestimmungen über die Waldfeststellung (Art. 10 WaG, Art. 10 KWaG):*

1. Verfahren:
  - Verfahren der Waldfeststellung.
  - Vereinfachtes Verfahren bei Waldfeststellungen ausserhalb Bauzone möglich.
2. Richtlinien: Departement erarbeitet Richtlinien zu inhaltlichen Fragen der Waldfeststellung.

*Ausführungsbestimmungen über das Befahren von Waldstrassen:*

1. Velofahren und Reiten (Art. 14 KWaG):
  - Umschreibung Waldwege und Pisten.
  - Ordentliches Baubewilligungsverfahren bei neuen Bike- und Reitwegen, vereinfachtes Verfahren bei Umnutzung/erweiterter Nutzung bestehender Wege.
  - Promotion und Markierung von Bike- und Reitwegen nur möglich, wenn behördlich bewilligt.
  - Unterhalt der Bike- und Reitwege durch Nutzer (-vertreter).
  - Haftung grundsätzlich bei Nutzern der Strassen und Wege.
2. Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG, Art. 15 KWaG):
  - Regelung analog heutiger Richtlinien des SJD, AB lösen Richtlinien des SJD ab.
  - SJD verfügt Verkehrsbeschränkung und Signalisation auf Antrag Bau- und Raumentwicklungsdepartement oder Strasseneigentümer. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und die Strasseneigentümer werden stets angehört.
  - Strasseneigentümer legen die Fahrberechtigten fest und stellen Ausweise aus.
  - Sie führen Listen der Ausnahmbewilligungen (Autonummer, Name, Dauer, Zweck) und stellen diese jährlich dem AWL zu.
  - Haftung grundsätzlich bei Nutzern der Strassen.

*Ausführungsbestimmungen über die forstliche Planung:*

1. Umsetzung (Art. 20 KWaG): Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Verträgen mit Waldeigentümern und evtl. Gemeinden.
2. Waldentwicklungsplan (Art. 21 KWaG):
  - Festlegung Verfahren: Auflage 30 Tage, Mitwirkung durch alle Betroffenen, Zeithorizont der Gültigkeit 20 Jahre.
  - Koordination mit anderen Planungsinstrumenten (z. B. Richtplan).
3. Holznutzung (Art. 22 KWaG):
  - Bestimmung der maximalen nachhaltigen Nutzungsmenge anhand regelmässiger Inventuren (ca. alle 20 Jahre).
  - Gebührenerhebung als Jahrespauschale (Betrag/m<sup>3</sup> genutzte Holzmenge), Überprüfung alle 5–10 Jahre.
  - Holzschlagbewilligung: Gültigkeitsdauer 2 Jahre; Form: Anzeichnung = Bewilligung im öffentlichen Wald, schriftliche Bewilligung im Privatwald; Controlling im Waldentwicklungsplan.

*Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung:*

1. Beiträge (Art. 28 KWaG):
  - Leistungsvereinbarungen alle 4 Jahre (Programmvereinbarungen) überprüfen (Abs. 4).
  - Beteiligung Nutzniesser/Schadenverursacher entsprechend Nutzen/Schaden.
2. Ausbildung (Art. 30 KWaG):
  - Kantonsbeiträge bei öffentlichem Interesse der Weiterbildung (entsprechend hoheitlicher Aufgaben Revierförster).

3. Forstreservfonds (Art. 31 KWaG):
  - Jährliche Information an AWL über Stand des Fonds.
  - Entnahmen für Defizitdeckung der laufenden Forstrechnung, Finanzierung von Investitionen (nur für Wald bzw. Forstbetrieb).

*Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Revierförsterinnen und Revierförster*

1. Revierförster, Anstellung (Art. 34 KWaG):
  - Prüfung durch Kanton anhand des Bewerbungsdossiers, Rückmeldung an Anstellungsbehörde.
  - Zeitpunkt Prüfung: vor der Wahl.
2. Revierförster, hoheitliche Aufgaben (Art. 35 Abs. 1 KWaG):
  - Revierförster unterstehen bei hoheitlichen Aufgaben den Kreisforstingenieuren (KFI).
  - Gemeinsame Holzanzeichnung KFI und Revierförster im Schutzwald/bei Wunsch Revierförster (Qualitätssicherung); ausserhalb Schutzwald Delegation durch KFI an Revierförster. Delegation in Spezialfällen auch innerhalb Schutzwald.
  - Aufsicht beinhaltet u.a.: Rodungen und Aufforstungen, Widerhandlungen Waldgesetz, Einhaltung von Tier- und Pflanzenvorschriften.
  - Überwachung beinhaltet u.a.: biotische und abiotische Waldschäden, Wildschäden, Geländeveränderungen (Anrisse, Erosion, etc.), Schäden an Werken.
3. Waldaufsicht (Art. 37 KWaG):
  - Vereidigungsformel analog Polizei; Dienstausschreibung für gesamtes forstliches Fachpersonal.
  - Meldung von Widerhandlungen an KFI oder AWL.
  - Erledigung geringfügiger Fälle direkt durch Revierförster.
  - Gegenseitige Information Revierförster–KFI/Kanton über laufende Geschäfte.
  - Zusammenarbeit mit Polizei.

## V. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz untersteht nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Sofern die Referendumsfrist unbenutzt abläuft, könnte das Gesetz vom Regierungsrat auf den 1. Mai 2016 in Kraft gesetzt werden.

## VI. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AWL	Amt für Wald und Landschaft
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BRD	Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Bst.	Buchstabe
FV	Kantonale Forstverordnung vom 30. Januar 1960 (GDB 930.11)
GDB	Systematische Gesetzessammlung Kanton Obwalden
KFI	Kreisforstingenieur/Kreisforstingenieurin
KWaG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.9)
WaV	Eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
WEP	Waldentwicklungsplan

### Beilagen:

- Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)
- Anhänge 1 und 2 zum kantonalen Waldgesetz
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Rodung
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über das Befahren von Waldstrassen und -wegen
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über die forstliche Planung und Bewirtschaftung
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung im Forstbereich
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Revierförster und Revierförsterinnen
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über den Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen